

Bericht über die Prüfung der Eröffnungsbilanz

zum
1. Januar 2020
Vorlage 227a/2021

2021

Impressum

Herausgegeben von der Universitätsstadt Tübingen
Fachbereich Revision

Vorlage 227a/2021

Verantwortlich: Matthias Haag

Layout und Druck: Repostelle Hausdruckerei

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|----------|
| Vorbemerkung | 3 |
| Entwicklung bei der Universitätsstadt Tübingen | 3 |
| Beschluss des Gemeinderats zur Umstellung des Rechnungswesens auf die kommunale Doppik | 4 |
| Die Eröffnungsbilanz | 4 |
| Aufstellung der Eröffnungsbilanz | 4 |
| Prüfung der Eröffnungsbilanz | 4 |
| Prüfungsgegenstand | 4 |
| Prüfungsgrundsätze | 5 |
| Erläuterungen zu den Prüfungsgrundsätzen | 5 |
| Bisherige Prüfungsarbeit – Teilprüfungsergebnis | 5 |
| Rechtliche Grundlagen | 6 |
| Vertrauensschutz durchgeführter Bewertungen | 6 |
| Einführung der Anlagenbuchhaltung | 6 |
| Abschreibungszeiträume | 6 |
| Inventurrichtlinie | 6 |
| Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden | 7 |
| Vermögen | 8 |
| Immaterielle Vermögensgegenstände | 8 |
| Sachvermögen | 8 |
| Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte | 8 |
| Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte | 10 |
| Städtische Spielplätze | 11 |
| Prüfungsfeststellungen | 11 |
| Städtische Sportanlagen | 12 |
| Prüfungsfeststellungen | 12 |
| Infrastrukturvermögen | 12 |
| Bauten auf fremden Grundstücken | 15 |
| Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler | 15 |
| Prüfungsfeststellungen | 15 |
| Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge | 16 |
| Betriebs- und Geschäftsausstattung | 17 |
| Prüfungsfeststellungen | 17 |
| Vorräte | 18 |
| Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau | 18 |
| Finanzvermögen | 19 |
| Anteile an verbundenen Unternehmen | 19 |
| Prüfungsfeststellungen | 19 |
| Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder andere kommunalen Zusammenschlüssen | 20 |
| Prüfungsfeststellungen | 20 |
| Sondervermögen | 20 |
| Ausleihungen | 21 |
| Wertpapiere | 21 |
| Öffentlich – rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen | 21 |
| Privat – rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen | 22 |
| Prüfungsfeststellungen | 22 |

| | |
|--|-----------|
| Offener Sachverhalt: Stundungen nach § 28 KAG (land-/forstwirtschaftliche oder kleingärtnerische Nutzung) | 22 |
| Liquide Mittel | 23 |
| Prüfungsfeststellungen | 23 |
| Rechnungsabgrenzungsposten | 24 |
| Aktive Rechnungsabgrenzungsposten | 24 |
| Eigenkapital | 24 |
| Basiskapital | 24 |
| Rücklagen | 24 |
| Zweckgebundene Rücklage | 24 |
| Sonderposten | 25 |
| Sonderposten für Investitionszuweisungen | 25 |
| Prüfungsfeststellungen | 25 |
| Sonderposten für Investitionsbeiträge | 26 |
| Sonderposten für Sonstiges | 26 |
| Prüfungsfeststellungen | 26 |
| Rückstellungen | 27 |
| Lohn- und Gehaltsrückstellungen | 27 |
| Prüfungsfeststellungen | 27 |
| Sonstige Rückstellungen | 27 |
| Prüfungsfeststellungen | 27 |
| Verbindlichkeiten | 28 |
| Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen | 28 |
| Prüfungsfeststellungen | 28 |
| Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | 28 |
| Passive Rechnungsabgrenzungsposten | 29 |
| Passive Rechnungsabgrenzung | 29 |
| Bilanzierung von Städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen | 30 |
| Prüfungsfeststellungen | 30 |
| Prüfung der Anlagen und des Anhangs | 31 |
| Abschließendes Ergebnis der Prüfung der Eröffnungsbilanz – Prüfungsbestätigung | 31 |
| Anlagen | 32 |
| Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2020 | 32 |
| Vermögensaufstellung und Vermögensstruktur | 33 |
| Bürgschaften und Schulden | 34 |
| Kennzahlen | 36 |
| Eigenkapitalquote | 36 |
| Wert der Goldenen Bilanzregel | 36 |
| Fremdkapitalquote | 37 |
| Anlagenintensität | 37 |
| Abschreibungsquote | 37 |
| Zukünftige Kennzahlen und Indikatoren | 38 |
| Interkommunaler Vergleich | 38 |

Vorbemerkung

Am 22. April 2009 hat der Landtag von Baden-Württemberg das Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts beschlossen. Das Gesetz ist rückwirkend zum 1. Januar 2009 in Kraft getreten.

Mit diesem Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts wurden die rechtlichen Grundlagen für das Neue Kommunale Haushaltsrecht (NKHR) gelegt. Es wurde ursprünglich eine Übergangsfrist von sieben Jahren vorgesehen, sodass die Kommunen ihr Haushalts- und Rechnungswesen spätestens ab dem Jahr 2016 nach dem neuen Haushaltsrecht führen müssen. Bei den Regelungen zum Haushaltsausgleich und zum Gesamtabchluss waren darüber hinaus weitere Übergangsfristen vorgesehen, die den Kommunen die Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens erleichtern sollen. Der Zeitpunkt, bis zu dem alle Kommunen ihre Haushalte umgestellt haben müssen, wurde deshalb um vier Jahre auf den 1. Januar 2020 verlängert.

Grundlage für die Erstellung der Eröffnungsbilanz ist eine vollständige Erfassung und richtige Bewertung des städtischen Vermögens.

Entwicklung bei der Universitäts- stadt Tübingen

Im Hinblick auf die Reform des Gemeindehaushaltsrechts und der damit verbundenen Umstellung des städtischen Rechnungswesens auf doppische Buchführung wurde bereits Ende des Jahres 2005 die Projektgruppe „Vermögensbewertung“ gebildet. Aufgabe der Projektgruppe war es, das bewegliche und unbewegliche Vermögen der Universitätsstadt Tübingen im Hinblick auf die Eröffnungsbilanz zu erfassen und zu bewerten. Der Fachbereich Revision hat als Mitglied der Projektgruppe den gesamten Bewertungsprozess im Rahmen einer präventiven Prüfung begleitet.

Die Verwaltung hat in Bezug auf die Einführung der Doppik mit Vorlage 537/2006 am 23. April 2007 im Verwaltungsausschuss berichtet. Damals wurde angestrebt, sobald die gesetzlichen Grundlagen geschaffen sind, weitere Arbeitsgruppen einzurichten und eine Umstellung frühestens im Jahre 2010 anzustreben.

Mit Verfügung des Bürgermeisteramts vom 12. Juli 2011 wurde im Hinblick auf den Koalitionsvertrag der neuen Landesregierung – der den Kommunen ein Wahlrecht zwischen Kameralistik und Doppik einräumen soll – angeordnet, dass die Arbeiten zur Umstellung auf das neue Buchführungssystem mit Ausnahme der Vermögensbewertung und die damit verbundene Anlagenbuchhaltung ausgesetzt werden. Nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens sollte über die Fortsetzung neu entschieden werden.

Die Projektgruppe Vermögensbewertung hat ihre Arbeit zum Ende des Jahres 2015 abgeschlossen und die Ergebnisse in einem Abschlussbericht zusammengefasst. Aus den Mitgliedern der Projektgruppe entwickelte sich der „Arbeitskreis Eröffnungsbilanz“ und wurde im Jahr 2019 durch ein externes Beratungsbüro ergänzt. Die Vorgehensweisen bei der Erfassung und Bewertung der einzelnen Bilanzpositionen wurden dokumentiert.

Beschluss des Gemeinderats zur Umstellung des Rechnungswesens auf die kommunale Doppik

Mit Vorlage Nr. 6/2017 hat der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen beschlossen, das Neue Kommunale Haushaltsrecht zum 1. Januar 2019 einzuführen. Im September 2017 wurde die Umstellung um ein Jahr auf den 1. Januar 2020 verschoben (Vorlage 6b/2017)

Die Eröffnungsbilanz

Aufstellung der Eröffnungsbilanz

Nach Art. 13 Abs. 5 des Gesetzes zur Reform des Gemeindegewirtschaftsrechts vom 4. Mai 2009 ist die Universitätsstadt Tübingen zum Beginn des Haushaltsjahres, in dem das neue Recht angewendet wird zur Aufstellung einer Eröffnungsbilanz verpflichtet. Demzufolge ist erstmalig zum 1. Januar 2020 eine Eröffnungsbilanz aufzustellen. Die Eröffnungsbilanz bildet die Grundlage für die künftigen Jahresabschlüsse.

Die Bilanz nach § 95 Abs. 2 Nr. 3 GemO dient der Darstellung der Vermögens- und Finanzsituation der Universitätsstadt Tübingen zum Bilanzstichtag. Die Aktivseite zeigt die Höhe und Zusammensetzung des Vermögens (Mittelverwendung). Die Passivseite gibt Auskunft darüber, wie das Vermögen finanziert ist und wie sich das Eigenkapital verändert (Mittelherkunft).

Prüfung der Eröffnungsbilanz

In den Schluss- und Übergangsbestimmungen des Artikel 13 Abs. 5 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts und des § 110 GemO ist die Prüfung der Eröffnungsbilanz geregelt. Nach diesen Bestimmungen kann der Gemeinderat über die Feststellung der Eröffnungsbilanz samt Anhang und Anlagen erst nach Behandlung des Prüfberichts des Fachbereichs Revision beschließen. Die Eröffnungsbilanz soll innerhalb von sechs Monaten nach Aufstellung von der örtlichen Prüfungseinrichtung und von der überörtlichen Prüfungsbehörde zusammen mit dem ersten Jahresabschluss innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres geprüft werden.

Die Eröffnungsbilanz mit Anhang und Anlagen wurde am 17. Dezember 2020 dem Fachbereich Revision zur Prüfung vorgelegt.

Prüfungsgegenstand

Die Eröffnungsbilanz ist mit ihren einzelnen Positionen und dem Anhang mit seinen Angaben dahingehend zu prüfen, ob das Vermögen, die Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten nach den Ansatz- und Bewertungsrichtlinien, sowie den Vereinfachungsregelungen für die erstmalige Bewertung nach der GemHVO richtig angesetzt wurden.

Prüfungsgrundsätze

Die bei der Prüfung der Eröffnungsbilanz in erster Linie relevanten Grundsätze sind:

- Grundsatz der Bilanzidentität, § 43 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO
- Grundsatz der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit
- Grundsatz der Wahrheit und Klarheit
- Grundsatz der Vollständigkeit
- Grundsatz des Saldierungsverbots § 40 Abs.2 GemHVO
- Grundsatz der Periodenabgrenzung § 43 Abs. 1 Nr. 4 GemHVO
- Grundsatz der Stichtagsbezogenen Bewertung § 43 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO
- Grundsatz der Einzelbewertung
- Grundsatz der wirklichkeitsgetreuen Bewertung
- Grundsatz der Bewertungstetigkeit
- Aktivierungsgrundsatz

Erläuterungen zu den Prüfungsgrundsätzen

- Grundsatz der Bilanzidentität, § 43 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO
Die Eröffnungsbilanz des Haushaltsjahres muss identisch sein mit der Schlussbilanz des vorangegangenen Jahres (§ 43 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO).
- Grundsatz der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit
Es sind nicht die Werte aller Vermögensgegenstände jährlich zu überprüfen; bekannt gewordene wertmindernde Tatsachen sind jedoch zu berücksichtigen.
- Grundsatz der Wahrheit und Klarheit
Die Aufzeichnungen müssen die Realität möglichst genau abbilden. Die Informationen daraus müssen begründbar und nachvollziehbar sowie objektiv richtig und willkürfrei sein (§ 35 Abs. 2 GemHVO).

Die Informationen des Rechnungswesens sind für den Gemeinderat und die Öffentlichkeit so aufzubereiten und verfügbar zu machen, dass die wesentlichen Informationen über die Vermögens- und Schuldenlage klar ersichtlich und verständlich sind.

- Grundsatz der Vollständigkeit
Es sind alle Geschäftsvorfälle sowie die Vermögens- und Schuldenlage vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet zu erfassen und zu dokumentieren (§ 35 Abs. 2 GemHVO). Die Grundlage für die Richtigkeit bildet der Buchungsbeleg (§ 36 GemHVO).

- Grundsatz des Saldierungsverbots § 40 Abs.2 GemHVO
Posten der Aktivseite dürfen nicht mit Posten der Passivseite, Aufwendungen nicht mit Erträgen, Einzahlungen nicht mit Auszahlungen, Grundstücksrechte nicht mit Grundstückslasten verrechnet werden.
- Grundsatz der Periodenabgrenzung § 43 Abs. 1 Nr. 4 GemHVO
Aufwendungen und Erträge des Haushaltsjahres sind unabhängig von den Zeitpunkten der entsprechenden Zahlungen im Jahresabschluss zu berücksichtigen (§ 43 Abs. 1 Nr. 4 GemHVO).
- Grundsatz der stichtagsbezogenen Bewertung § 43 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO
Jeder einzelne Vermögensgegenstand und jeder einzelne Schuldenposten sind für sich gesondert zu bewerten.
- Grundsatz der wirklichkeitsgetreuen Bewertung
Es ist wirklichkeitsgetreu zu bewerten (§ 43 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO). Durch die einzelnen Bewertungsvorschriften werden Ermessensspielräume eingeräumt. Die Objektivierung der Wertansätze wird durch eine Begrenzung dieser Ermessensspielräume auf eine Wertober- und eine Wertuntergrenze erreicht, die ein sachkundiger Dritter unter angemessener Beachtung der Chancen und Risiken nicht als willkürlich empfunden.
- Grundsatz der Bewertungstetigkeit
Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden sollen beibehalten werden. Damit wird im Zeitablauf eine bessere Vergleichbarkeit der Jahresabschlüsse erreicht.
- Aktivierungsgrundsatz
In der Bilanz sind alle selbständig verwertbaren und bewertbaren Güter, die sich im wirtschaftlichen Eigentum einer Kommune befinden (Aktivierungsgrundsatz) zu aktivieren.

Bisherige Prüfungsarbeit – Teilprüfungsergebnis

Der Fachbereich Revision hat als Mitglied in der Projektgruppe Vermögensbewertung seit dem Jahr 2005 die Erfassung und Bewertung der Vermögenswerte im Rahmen einer präventiven und prozessbegleitenden Prüfungsarbeit mitgewirkt. Dadurch wurde sichergestellt, dass die Bewertung der Vermögenswerte entsprechend den landeseinheitlichen Bewertungsrichtlinien erfolgt ist und die

vorgenommenen Bewertungen entsprechend dokumentiert wurden. Im Ergebnis handelt es sich hierbei um eine vorweggenommene Teilprüfung der künftigen Eröffnungsbilanz, welche mit diesem Bericht abgeschlossen wird.

Über einzelne Bewertungsbereiche (bewegliche Gegenstände, Wald, Spielplätze unbebaute Grundstücke und Gebäudebewertung) wurden entsprechende Prüfungsmitteilungen gefertigt.

Rechtliche Grundlagen

Die Bewertung der jeweiligen Anlagegüter erfolgte entsprechend den Vorgaben der im Zeitraum der Bewertung jeweils gültigen Rechtsvorschriften sowie nach dem Leitfaden zur Bilanzierung nach den Grundlagen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens in Baden-Württemberg.

Bis zur endgültigen Fassung des § 62 GemHVO vom 11. Dezember 2009 wurde die Bewertung auf der Grundlage des Entwurfs zu § 62 GemHVO (Stand 9. September 2007) durchgeführt.

Vertrauensschutz durchgeführter Bewertungen

Da die Universitätsstadt Tübingen vor dem Inkrafttreten des Reformgesetzes mit der Vermögensbewertung begonnen und dabei die zum Bewertungszeitpunkt zur Verfügung stehenden „Leitlinien zur kommunalen Kostenrechnung in Baden-Württemberg“ und die Referentenentwürfe des Innenministeriums vom Januar und August 2005 einschließlich ihrer Fortschreibung zugrunde gelegt hat, besteht für die bis zu diesem Zeitpunkt durchgeführten Bewertungen Bestandsschutz (Schreiben des Innenministeriums vom 11. Juni 2007).

Einführung der Anlagenbuchhaltung

Mit Wirkung zum 1. Januar 2006 wurde bei der Universitätsstadt Tübingen die Anlagenbuchhaltung über das SAP – Modul FI-AA eingeführt. Demzufolge werden seit dieser Zeit alle beweglichen Vermögensgegenstände über 410 Euro (seit 1. Januar 2018 über 800 Euro) sowie der Erwerb von unbeweglichen Vermögensgegenständen in Verbindung mit der Auszahlungsanordnung systemtechnisch erfasst.

Die laufende Pflege der Anlagenbuchhaltung liegt in der Zuständigkeit der Stadtkämmerei. Aus Gründen der Einheitlichkeit und besseren Überwachung des Anlagenbestandes wurde im Jahr 2012 eine zentrale Anlagenbuchhaltung eingeführt.

Abschreibungszeiträume

Bis zur Veröffentlichung der Afa – Tabellen BW wurde die Nutzungsdauer zur Ermittlung des Restbuchwertes der jeweiligen Vermögensgegenstände auf der Grundlage von eigenen Erfahrungswerten vorgenommen. Die entsprechenden Abschreibungszeiträume je Wirtschaftsgut wurden in einer Excel-Tabelle zusammengestellt. Diese Abschreibungstabelle wird ca. alle zwei Jahre auf ihre aktuelle Gültigkeit überprüft.

Inventurrichtlinie

Mit Wirkung ab 1. April 2010 wurde die Dienstanweisung für das Inventarwesen aktualisiert. Die Inventarordnung dient als Grundlage für die Kontrolle der ordnungsgemäßen Verwendung bzw. Verwaltung des beweglichen Sachanlagevermögens. Durch die Inventarisierung soll eine jederzeitige Kontrolle über den Verbleib der Vermögensgegenstände gewährleistet werden.

Im Hinblick auf die Erstellung der Eröffnungsbilanz wurde die bisherige Inventarordnung überarbeitet und entsprechend der Mustervorlage der AG Bilanzierung und Inventarisierung ein vorläufiger Entwurf einer Inventurrichtlinie zur Durchführung einer Probeinventur im Jahr 2019 erarbeitet.

Dabei wurde von der Vereinfachungsregelung zur Erfassung der beweglichen Anlagegüter (Nichtaufnahme von Anschaffungen bis sechs Jahre vor Erstellung der Eröffnungsbilanz) Gebrauch gemacht. Mit Wirkung zum 1. Januar 2020 wurde die Inventurrichtlinie in Kraft gesetzt. Die Inventur im Jahr 2019 wurde erfolgreich abgeschlossen, sodass die Bestände der beweglichen Vermögensgegenstände für die erstmalige Bewertung in die Eröffnungsbilanz übernommen werden konnten.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bewertung der jeweiligen Anlagegüter erfolgte entsprechend den Vorgaben der im Zeitraum der Bewertung jeweils gültigen Rechtsvorschriften sowie nach dem Leitfaden zur Bilanzierung nach den Grundlagen des NKHR in Baden-Württemberg.

Folgende Bewertungsmethoden und Vereinfachungsregelungen wurden angewendet:

- Der Bürgermeister kann für bewegliche Vermögensgegenstände des Sachvermögens bis zu einem Wert von 1.000 Euro ohne Umsatzsteuer Befreiungen von der Inventarisierung vorsehen (§ 38 Abs. 4 GemHVO). Bei der Universitätsstadt Tübingen wurde mit der Änderung der Dienstanweisung für das Inventarwesen vom 15. Dezember 2017 die Wertgrenze durch den Oberbürgermeister mit Wirkung zum 1. Januar 2018 auf 800 Euro festgesetzt. Dies bedeutet, dass bewegliche Vermögensgegenstände deren Anschaffungskosten 800 Euro ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten (geringwertige Vermögensgegenstände) nicht erfasst und somit nicht in der Bilanz aufgenommen werden.
- Von der Möglichkeit nach § 46 Abs. 2 i. V. m. § 38 Abs. 4 GemHVO wurde Gebrauch gemacht (Bildung von Sammelposten für geringwertige Vermögensgegenstände im Rahmen der Erstausrüstung einer Baumaßnahme).
- Erhaltene Investitionszuwendungen werden als Sonderposten in der Bilanz ausgewiesen und entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer aufgelöst (§ 40 Abs. 4 Satz 2 GemHVO). Zinsen für Fremdkapital wurden nicht in die Herstellungskosten einbezogen (§ 44 Abs. 3 GemHVO).
- Die planmäßigen Abschreibungen erfolgen grundsätzlich in gleichen Jahresraten über die Dauer der voraussichtlichen betriebsgewöhnlichen Nutzung des Vermögensgegenstandes (lineare Abschreibungen § 46 Abs. 1 GemHVO). Eine monatsgenaue Abschreibung wird durchgeführt (§ 46 Abs. 2 GemHVO).
- Für bewegliche und immaterielle Vermögensgegenstände, deren Anschaffung vor dem 1. Januar 2014 erfolgte, wird § 62 Abs. 1 Satz 4 GemHVO in Anspruch genommen, wonach eine Aufnahme in die Bilanz nicht erforderlich ist. Ausnahmen hiervon bilden bei der Universitätsstadt Tübingen folgende Vermögensgegenstände:
 - Kunstgegenstände
 - Fahrzeuge
 - Maschinen und Geräte
- Waren die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht ermittelbar oder wäre dies nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand möglich gewesen, wurden für diese Fälle entsprechende Erfahrungswerte, vermindert um die Abschreibungen, angesetzt (§ 62 Abs. 2 und 3 GemHVO).
- Grundstücke von untergeordneter Bedeutung (hierzu zählen u. a. Grün- und landwirtschaftlichen Flächen sowie Straßengrundstücke) wurden mit einem örtlichen Durchschnittswert zum Bewertungszeitpunkt in der Bilanz angesetzt (§ 62 Abs. 4 Satz 1 GemHVO). Bei Waldflächen wurde für die Grundstücke ein Betrag von 2.600 Euro je Hektar und für den Aufwuchs ein Pauschalwert von 7.500 Euro je Hektar nach § 62 Abs. 4 GemHVO zugrunde gelegt. Die ermittelten Beträge sind als feste Werte in die Bilanz aufgenommen. Es erfolgt keine planmäßige Abschreibung.
- Bei der Bewertung von Straßen wurden die Erfahrungswerte für die einzelnen Straßenarten auf der Grundlage örtlicher Durchschnittswerte ermittelt (§ 62 Abs. 4 Satz 3 GemHVO).
- Als Wert von Beteiligungen und Sondervermögen wurde der Beteiligungsanteil der Universitätsstadt Tübingen am Eigenkapital (Stamm- und Basiskapital sowie eingebrachte Rücklagen) angesetzt. Nicht enthalten sind Gewinnrücklagen sowie Gewinn- und Verlustvorträge der jeweiligen Beteiligungen (§ 62 Abs. 5 GemHVO).
- Vor dem 1. Januar 2020 geleistete Investitionszuschüsse an Dritte wurden nicht aktiviert (§ 62 Abs. 6 GemHVO).
- Immaterielle Vermögensgegenstände, die unentgeltlich erworben wurden, werden nicht erfasst. Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände werden wie das bewegliche Sachvermögen entsprechend der Anschaffungskosten aktiviert.

Vermögen

Immaterielle Vermögensgegenstände

Ansatz Eröffnungsbilanz:
nicht vertieft geprüft **632.947,00 Euro**

Die Bilanzposition beinhaltet nach dem 1. Januar 2014 angeschaffte- Lizenzen und Software. Sie wurden mit den um Abschreibungen verminderten Anschaffungskosten angesetzt. Unentgeltlich erworbene oder selbst erstellte Vermögensgegenstände wurden nicht aktiviert (Aktivierungsverbot nach § 40 Abs. 3 GemHVO).

Anschaffungen vor dem 1. Januar 2014 bzw. unter 800 Euro Nettowert wurden entsprechend der Vereinfachungsmöglichkeit (§ 62 Abs. 1 Satz 3 GemHVO) bzw. dem Inventurvereinfachungsverfahren (§ 38 Abs. 4 GemHVO) nicht in die Eröffnungsbilanz übernommen.

Der Bilanzwert wird bestätigt.

Sachvermögen

Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Ansatz Eröffnungsbilanz:
Umfangreiche Prüfung **94.803.291,43 Euro**

Unbebaute Grundstücke sind in Grünflächen, Ackerland, Wald/Forst und sonstige unbebaute Grundstücke zu unterscheiden. Als Grünflächen gelten Parkanlagen oder sonstige Erholungsflächen einschließlich der dazugehörigen Oberflächengewässer, des Aufwuchses, der Aufbauten und der Ausstattung. Unter Ackerland sind landwirtschaftlich oder artenbaulich kommerziell oder für eigene Zwecke genutzte Flächen zu verstehen. Als Wald und Forst werden Grund und Boden und der dazugehörige Aufwuchs bezeichnet, der forstwirtschaftlich genutzt wird. Sonstige unbebaute Grundstücke sind alle übrigen Grundstücke, die nicht den vorgenannten Flächen zugeordnet werden können.

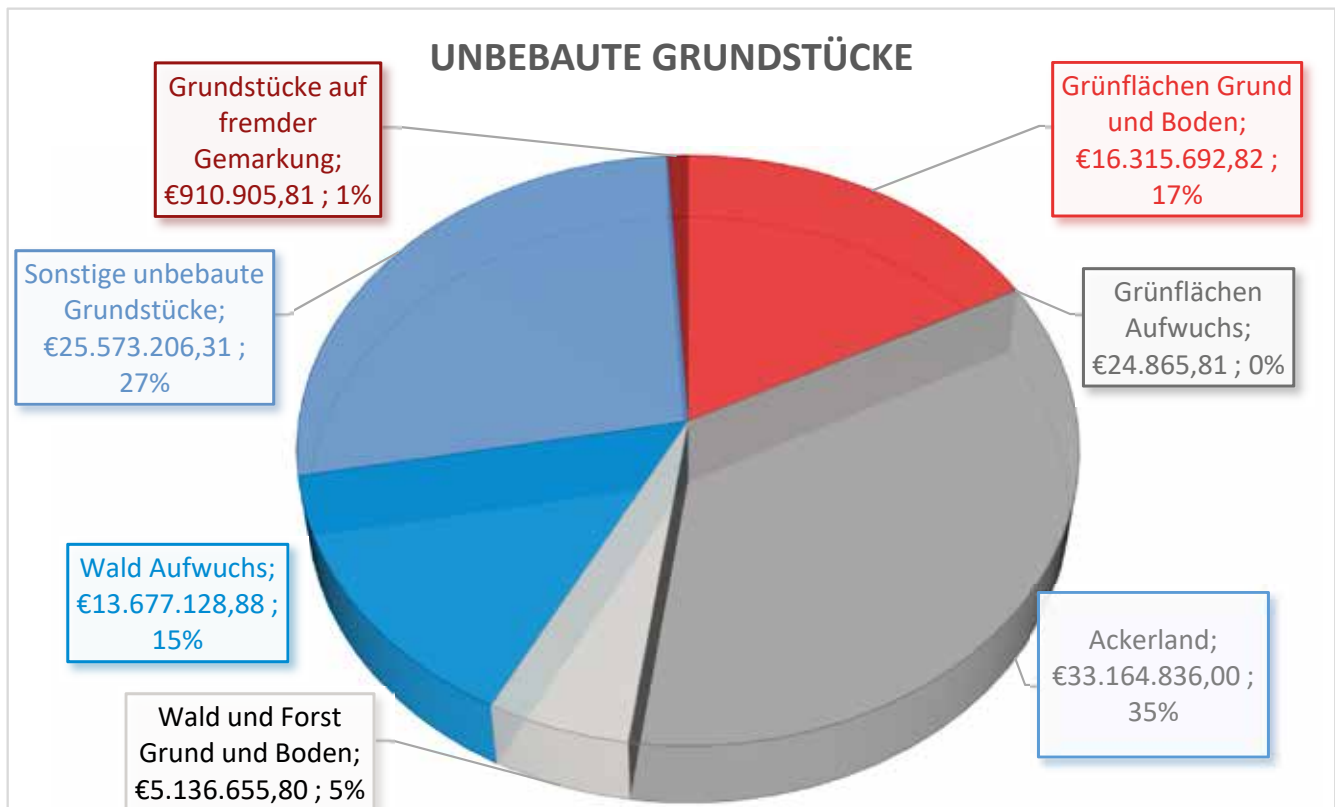
| | |
|-----------------------------------|---------------------------|
| Grünflächen Grund und Boden | 16.315.692,82 Euro |
| Grünflächen Aufwuchs | 24.865,81 Euro |
| Ackerland | 33.164.836,00 Euro |
| Wald und Forst Grund und Boden | 5.136.655,80 Euro |
| Wald Aufwuchs | 13.677.128,88 Euro |
| Sonstige unbebaute Grundstücke | 25.573.206,31 Euro |
| Grundstücke auf fremder Gemarkung | 910.905,81 Euro |
| Summe: | 94.803.291,43 Euro |

Die Bewertung der unbebauten Grundstücke wurde in den Jahren 2008 bis 2011 vorgenommen und abgeschlossen. Seitdem erfolgt die Fortschreibung der Alt- und Neufälle in der Anlagenbuchhaltung.

Bewertung bis zum Stichtag 31. Dezember 2008

Die Bewertung der unbebauten Grundstücke in den Ortsteilen Bebenhausen, Weilheim, Kilchberg, Bühl und Hirschau erfolgte auf Grundlage der Daten aus dem Verfahren „KOLIBRI“ und der Karteikarten bei der Fachabteilung Liegenschaften. Sofern diesbezüglich keine Angaben über Anschaffungswerte und Anschaffungszeitpunkt

Die Bilanzsumme verteilt sich auf folgende Positionen:



vorhanden waren, erfolgte die Bewertung entsprechend den Bodenrichtwerten zum 1. Januar 1974. Grundstücksbelastungen (z. B. Überlandleitungen, Überfahrtsrechte) wurden je Grundstück erfasst. Eine Wertminderung wurde nicht berücksichtigt.

Bewertung ab 1. Januar 2009

Das bisherige Bewertungsverfahren erforderte insbesondere durch die Ermittlung der Werte aus den Karteikarten beim Liegenschaftsamt einen sehr hohen Zeitaufwand. Da sich die Bodenrichtwerte ausgehend vom Jahr 1974 bis heute nahezu nicht verändert haben, erfolgte die Bewertung künftig wie folgt:

- Ermittlung der Werte über Programmverfahren KOLIBRI
- Wenn vorhanden, Bewertung anhand der Kartei bei der Fachabteilung Liegenschaften
- Übrige Grundstücke werden entsprechend dem Richtwert zum 1. Januar 1974 bewertet, sofern die bislang ermittelten Bodenwerte der jeweiligen Gewanne den Werten der Richtwertkarte entsprechen. Bei größeren Abweichungen erfolgt eine Bewertung im Einzelfall über die Karteikarte beim Liegenschaftsamt.
- Grundstücksbelastungen werden nicht berücksichtigt.

Bewertung Waldflächen

Für die Bewertung der Grundstücksfläche bei Wald- und Forstgrundstücken wurden entsprechend der Vereinfachung nach § 62 Abs. 4 GemHVO 2.600 Euro je Hektar für Grund und Boden und 7.500 Euro je Hektar für Aufwuchs angesetzt. Bei der Bewertung der Waldgrundstücke wurde auf eine flurstücksgenaue Erfassung des Waldes aufgrund des erheblichen Aufwandes verzichtet. Maßgeblich für die Berechnung der Waldfläche und des Aufwuchses war die im Forsteinrichtungswerk 2008 bis 2017 ermittelte forstliche Betriebsfläche. Die Daten des Forsteinrichtungswerks wurden für den Zeitraum der Jahre 2019 bis 2028 fortgeschrieben und vom Gemeinderat mit Vorlage Nr. 157/2019 beschlossen.

Auf dieser Grundlage wurden die Waldflächen und der Aufwuchs neu bewertet und in der Anlagenbuchhaltung entsprechend fortgeschrieben. Die forstliche Betriebsfläche beträgt 1.915,90 Hektar. Davon entfallen 1.818,40 Hektar auf den Stadtwald und 97,50 Hektar auf den Stiftungswald.

Prüfungsfeststellungen

Die Bewertung des Waldes wurde vom Fachbereich Revision im Jahr 2008 geprüft. (Prüfungsmittelteilung Nr. 5/2008 vom 4. August 2008)

Grundstücke auf fremder Gemarkung

Die Grundstücke auf fremder Gemarkung betreffen Rotenburg, Wurmlingen, Wankheim, Dußlingen und Kiebingen. Die Summe der sonstigen unbebauten Grundstücke ergibt sich aus einer Vielzahl von Flurstücken mit unterschiedlich hohem Buchwert.

Prüfungsfeststellungen

Der Fachbereich Revision hat beim Abgleich der Anlagenbuchhaltung mit dem automatisierten Liegenschaftsbuch (ALB) festgestellt, dass eine Anzahl von unbebauten Grundstücken, welche in städtischem Besitz sind bislang in der Anlagenbuchhaltung nicht erfasst sind. Es handelt sich insgesamt um rd. 60 Grundstücke die sich auf die Kernstadt und auf die Ortsteile verteilen. Der Wert beläuft sich auf insgesamt rd. 3,78 Mio. Euro mit einer Fläche von rd. 163.000 m². Die bislang nicht aktivierten Grundstücke wurden zum 1. Januar 2020 in die Anlagenbuchhaltung übernommen. (Prüfungsmittelteilung Nr.11/2019 vom 24. März 2020)

Der Bilanzwert wird bestätigt.

Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Ansatz Eröffnungsbilanz:

Umfangreiche Prüfung

250.926.887,15 Euro

Zu den bebauten Grundstücken gehören nach § 73 Bewertungsgesetz (BewG) alle Grundstücke, auf denen sich benutzbare Gebäude befinden. Nach dem Kontenrahmen Baden-Württemberg wird in folgende Grundstücke unterschieden:

- Grundstücke mit Wohnbauten
- Grundstücke mit sozialen Einrichtungen (z. B. Kindertageseinrichtungen)
- Grundstücke mit Schulen
- Grundstücke mit Kultur-, Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen (z. B. Kinderspielplätze, Sportflächen)
- Grundstücke mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden (z. B. Verwaltungsgebäude)

Bei der Bewertung von bebauten Grundstücken sind der Grundstückswert und der Gebäudewert sowie die sonstigen Aufbauten getrennt zu erfassen. Grundstücksgleiche Rechte sind bei der Universitätsstadt Tübingen nicht vorhanden.

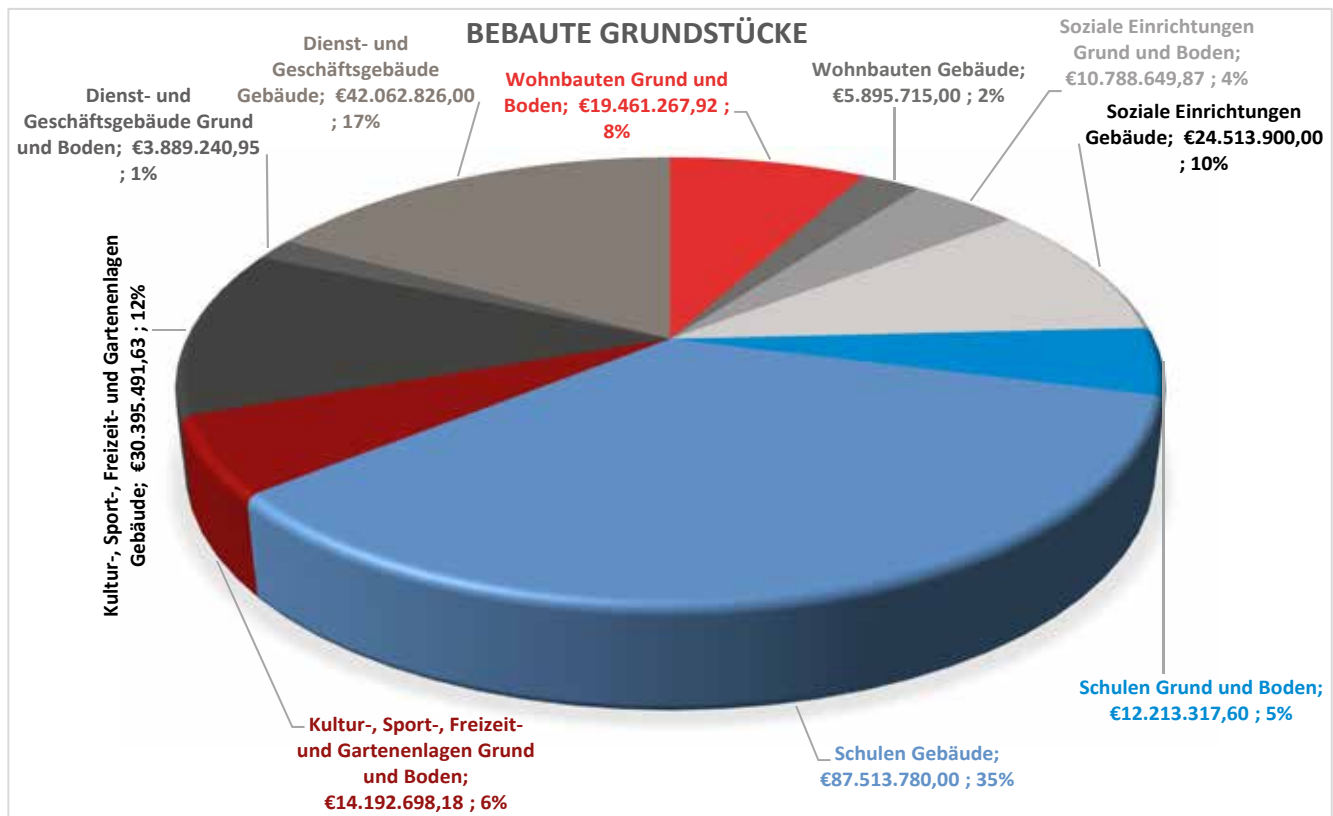
Die Bilanzsumme untergliedert sich in Grundstücke und Gebäude mit:

| | |
|--|----------------------------|
| Wohnbauten Grund und Boden | 19.461.267,92 Euro |
| Wohnbauten Gebäude | 5.895.715,00 Euro |
| Soziale Einrichtungen Grund und Boden | 10.788.649,87 Euro |
| Soziale Einrichtungen Gebäude | 24.513.900,00 Euro |
| Schulen Grund und Boden | 12.213.317,60 Euro |
| Schulen Gebäude | 87.513.780,00 Euro |
| Kultur-, Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen Grund und Boden | 14.192.698,18 Euro |
| Kultur-, Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen Gebäude | 30.395.491,63 Euro |
| Dienst- und Geschäftsgebäude Grund und Boden | 3.889.240,95 Euro |
| Dienst- und Geschäftsgebäude Gebäude | 42.062.826,00 Euro |
| Summe: | 250.926.887,15 Euro |

Die Bewertung der bebauten Grundstücke erfolgte im Rahmen der Gebäudebewertung im Jahr 2010. Seitdem erfolgt die Fortschreibung der Alt- und Neufällen in der Anlagenbuchhaltung. Für die bebauten Grundstücke gelten die Bewertungsgrundsätze der unbebauten Grundstücke analog, unter Verwendung von Bodenrichtwerten.

Bei der Bewertung der Gebäude wurde von einer Gesamtnutzungsdauer von 50 Jahren ausgegangen. Diese

Die Bilanzsumme verteilt sich auf folgende Positionen:



Nutzungszeit wurde auch bei Umbau- und Generalsanierungsmaßnahmen verwendet. Bei nachträglichen Generalsanierungen sowie Umbau- oder Erweiterungsmaßnahmen wird seit dem Jahr 2014 die entsprechende Regelung des Bilanzierungsleitfadens vom April 2014 verwendet.

Für jedes Objekt wurde ein Bewertungsblatt angelegt. Hierbei wurde Folgendes dokumentiert:

- Bewertungsstichtag
- Jahr der Herstellung bzw. Fertigstellung
- Baukosten bzw. Herstellungskosten mit Datenquelle
- Abschreibungen
- Restbuchwert
- Höhe der Zuweisungen
- Aufgelaufene Zuweisungen
- Restwert der Zuweisungen

Die Ermittlung der Anschaffungswerte der im Zeitraum der Jahre 1976 bis 2009 neu gebauten oder nachträglich umgebauten Objekte erfolgte größtenteils auf der Grundlage der Rechnungsergebnisse der jeweiligen Haushaltsjahre. Sofern diesbezüglich keine Ergebnisse vorlagen, erfolgte die Bewertung auf Grundlage des Gebäudeversicherungswerts von 1914 rückindiziert, bezogen auf das Jahr 1974. Dabei wurde das Anschaffungs- und Herstellungsdatum auf 1974 festgelegt und die Restnutzungsdauer des Objekts zum Bewertungszeitpunkt eingeschätzt.

Städtische Spielplätze

Die Bewertung der städtischen Kinderspielplätze erfolgte im Jahr 2007. Seitdem erfolgt die Fortschreibung der Alt und Neufälle in der Anlagenbuchhaltung. Bei der Bewertung der Grundstücke wurden die Bodenrichtwerte für landwirtschaftlich genutzte Flurstücke entsprechend der Richtwertkarte zum Anschaffungszeitpunkt 01. Januar 1974 angesetzt. Die Erfassung und Bewertung der Aufbauten und Neuanlage bzw. Umgestaltung erfolgte auf der Grundlage der Rechnungsbelege aus der Finanzbuchhaltung im Zeitraum der Jahre 2000 bis 2007.

Bei der Ermittlung der Restbuchwerte wurden folgende Abschreibungszeiträume ausgegangen:

- Neuanlage, Umgestaltung 20 Jahre
- Spielgeräte 10 Jahre

Prüfungsfeststellungen

Der Fachbereich Revision hat die Bewertung der Spielplätze im Jahr 2007 geprüft. (Prüfungsmitteilung Nr. 15/2007 vom 1. Oktober 2007)

Städtische Sportanlagen

Die Bewertung der städtischen Sportanlagen wurde im Jahr 2011 durchgeführt. Seitdem erfolgt die Fortschreibung der Alt- und Neufälle in der Anlagenbuchhaltung. Die Erfassung der städtischen Sportanlagen erfolgte auf Grundlage einer von der Fachabteilung Schule und Sport erstellten Auflistung aller Sportanlagen einschließlich der Bolzplätze mit deren Einrichtungen, Flächen und Bodenbelägen innerhalb des Stadtgebiets und der Stadtteile. Bei der Bewertung der Grundstücke wurden die Bodenrichtwerte für landwirtschaftlich genutzte Flurstücke entsprechend der Richtwertkarte zum Anschaffungszeitpunkt 1. Januar 1974 angesetzt.

Die Bewertung der Aufbauten (Laufbahn, Hoch- und Weitsprunganlage, Fußballfeld, Flutlichtanlage usw.) wurde sofern möglich nach den tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten entsprechend den Rechnungsergebnissen in den jeweiligen Haushaltsjahren von 1976 bis 2009 vorgenommen. Sofern diesbezüglich keine Angaben vorlagen, erfolgte die Bewertung auf der Grundlage von Erfahrungswerten.

Bei der Ermittlung des Restbuchwertes zum Bewertungsstichtag wurde von einer Nutzungsdauer entsprechend den Vorgaben in der Afa – Tabelle BW ausgegangen. Die Anschaffungs-/Herstellungszeitpunkte wurden in jedem Fall konkret erhoben.

Prüfungsfeststellungen

Der Fachbereich Revision hat im Hinblick auf die Umstellung des Haushaltsrechts zum 1. Januar 2020 und der zu erstellenden Eröffnungsbilanz stichprobenweise die Anlagebuchhaltung in Bezug auf Vollständigkeit und Richtigkeit im Bereich der Gebäude und Grundstücke zum Stichtag 31. Dezember 2019 geprüft. Hierbei wurde festgestellt, dass insgesamt sechs Objekte nicht in der Anlagenbuchhaltung aufgenommen wurden. Der Wert beläuft sich insgesamt auf rd. 4,16 Mio. Euro. Die bislang nicht aktivierten Grundstücke wurden zum 1. Januar 2020 in die Anlagenbuchhaltung übernommen. (Prüfungsmittteilung Nr. 9/2019 vom 12. März 2020)

Der Bilanzwert wird bestätigt.

Infrastrukturvermögen

Ansatz Eröffnungsbilanz:

Umfangreiche Prüfung

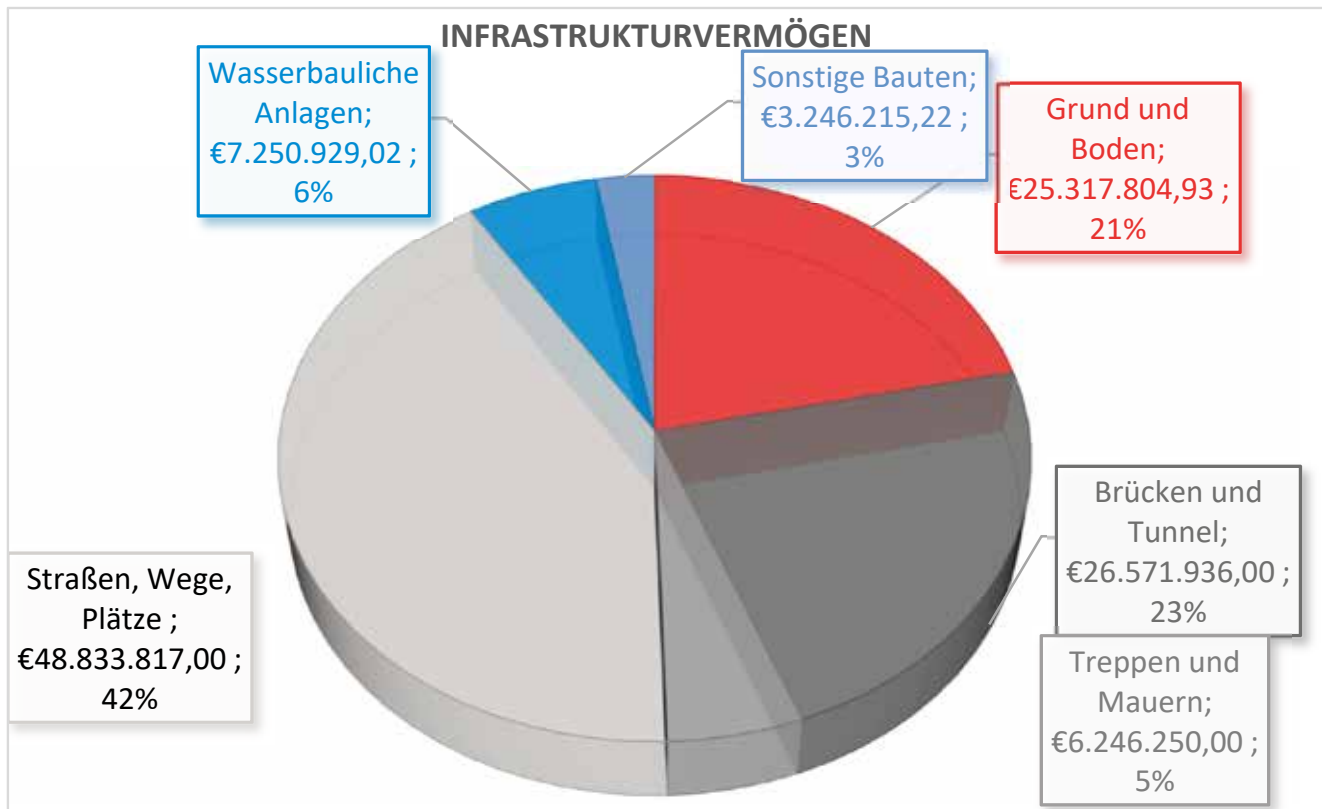
117.466.952,17 Euro

Zum Infrastrukturvermögen zählen der Grund und Boden sowie die dazugehörigen Aufbauten, Betriebsvorrichtungen und Bauwerke wie Straßen, Wege, Plätze, Brücken und sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens, welche sich im Eigentum der Universitätsstadt Tübingen befinden.

Das Infrastrukturvermögen umfasst folgende Vermögenswerte:

| | |
|------------------------|----------------------------|
| Grund und Boden | 25.317.804,93 Euro |
| Brücken und Tunnel | 26.571.936,00 Euro |
| Treppen und Mauern | 6.246.250,00 Euro |
| Straßen, Wege, Plätze | 48.833.817,00 Euro |
| Wasserbauliche Anlagen | 7.250.929,02 Euro |
| Sonstige Bauten | 3.246.215,22 Euro |
| Summe: | 117.466.952,17 Euro |

Die Bilanzsumme verteilt sich auf folgende Positionen:



Bewertung der Straßengrundstücke und des Straßenkörpers

Die Bewertung der Straßengrundstücke wurde im Jahr 2012 durchgeführt. Seitdem erfolgt die Fortschreibung der Alt- und Neufälle in der Anlagenbuchhaltung. Bei der Bewertung wurde von den Bodenrichtwerten entsprechend der Richtwertkarten ausgegangen.

Die Ermittlung der Anschaffungs- und Herstellungskosten der im Zeitraum 1973 bis 2009 neu gebauten oder nachträglich umgebauten Straßen erfolgte auf der Grundlage

des Straßenverzeichnisses und der Rechnungsergebnisse in den jeweiligen Haushaltsplänen. Damit ist sichergestellt, dass die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten, welche die Stadt ursprünglich aufgewendet hat, in die Bewertung eingeflossen sind.

War es nicht möglich, die Herstellungskosten den einzelnen Straßen zuzuordnen, wurde für das gesamte Erschließungsgebiet ein einheitlicher Durchschnittswert festgelegt.

Die Straßen wurden entsprechend des Ausbaustandards bzw. der Verkehrsbeanspruchung in Anlehnung an die Vorlage 107/2012 in folgende Straßenarten unterteilt:

| Straßenart | Straßentyp | Nutzungsdauer | Durchschnittspreis pro qm zum 31.12.2010 |
|-----------------------|---|---------------|--|
| Straßenart I | Hauptverkehrsstraße, Straßen im Industriegebiet | 30 Jahre | 150,00 Euro |
| Straßenart II | Wohnsammelstraße mit Busverkehr | 40 Jahre | 102, 78 Euro |
| Straßenart III | Anliegerstraße, kleinere Straßen und Wege | 50 Jahre | 89,37 Euro |
| Straßenart IV | Feldweg | 50 Jahre | 17,63 Euro |

Die Bewertung der Hauptverkehrsstraßen erfolgte anhand der Vorlage 107/2012. In dieser wurde der Wert mit 150 Euro/m² zum Zeitpunkt des Jahres 2010 errechnet. Dieser Wert deckt sich auch mit den Kosten für die Generalsanierung Derendinger Straße aus dem Jahr 2004, hochindiziert auf 2010.

Bei den Wohnsammelstraßen war es nicht möglich einen allgemeinen Herstellungswert zu ermitteln. Demzufolge wurde der für die Straßenart III ermittelte Wert mit einem Zuschlag von 15 Prozent zugrunde gelegt.

Die Straßenart III wurde auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten der Erschließungsgebiete „Herrlesberg“ und „Breite Pfrondorf“ nach Abzug der Kosten für die Kanäle ermittelt.

Die Herstellungskosten der Feldwege wurden aus einem Mittelwert der tatsächlichen Kosten in den Jahren 2008 und 2009 ermittelt.

Bewertung des Straßenzubehörs

Die Bewertung des Straßenzubehörs erfolgte im Rahmen der Bewertung der Straßenkörper im Jahr 2012. Seitdem erfolgt die Fortschreibung der Alt- und Neufälle in der Anlagenbuchhaltung.

Bei der Erstbewertung des Straßenbestandes wurde das Straßenzubehör in den Wert der Straße eingerechnet. Fanden nach dieser Bewertung Grundsanierungen statt, wurde sämtliches hochwertiges Zubehör separat bilanziert, analog zur Bewertung des beweglichen Vermögens mit der jeweils gültigen Wertgrenze.

Brücken und sonstige Bauwerke

Die Ermittlung der Anschaffungs- und Herstellungskosten der im Zeitraum 1973 bis 2009 neu gebauten oder nachträglich umgebauten Brücken und sonstigen Bauwerke (Treppen, Unterführungen, Überführungen und Tunnel) erfolgte in Zusammenarbeit mit der Fachabteilung Straßen und Grün auf der Grundlage der Brückenbücher, des Brückenberichts 2006 (Vorlage Nr. 353/2006) und den Rechnungsergebnissen der Baumaßnahmen ab dem Haushaltsjahr 1973. Damit ist sichergestellt, dass die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten, welche die Stadt ursprünglich aufgewendet hat, in die Bewertung eingeflossen sind.

Zur Bewertung von Altfällen wurde von Erfahrungswerten gemäß § 62 Abs. 3 GemHVO ausgegangen. Bei der

Ermittlung des Restbuchwertes zum Bewertungsstichtag wurde je nach Brückenart von einer Nutzungsdauer entsprechend den Vorgaben in der Afa – Tabelle BW von 30 bis 100 Jahren ausgegangen.

Stützbauwerke

Die Ermittlung der für die Bewertung erforderlichen Datengrundlage erfolgte unter enger Zusammenarbeit mit der Fachabteilung Straßen und Grün anhand des städtischen Bauwerksverzeichnisses der Stützbauwerke. Die Ermittlung der Anschaffungs- und Herstellungskosten erfolgte, soweit die Daten vorhanden waren, auf Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten im Herstellungsjahr. Sofern keine Daten vorlagen, wurde von den im Bilanzierungsleitfaden angegebenen Erfahrungswerten ausgegangen und entsprechend dem Baupreiskostenindex angepasst.

Wasserbauliche Anlagen

Die Ermittlung der für die Bewertung erforderlichen Datengrundlage erfolgte in Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Tiefbau. Weitere für die Bewertung notwendige Angaben (Anlagentyp, Rückhalteraum und Art des Absperrbauwerks) wurden einer Aufstellung des Regierungspräsidiums Tübingen entnommen. Für die Erstbewertung wurden als Anschaffungs- und Herstellungskosten die tatsächlich entstandenen Kosten im Herstellungsjahr herangezogen, soweit die Daten vorhanden waren. In den anderen Fällen wurde der Wert pro Kubikmeter Rückhalteraum entsprechend den Kosten der Sanierung des Hochwasserrückhaltebeckens Schindhau des Jahres 2016 zugrunde gelegt und entsprechend dem Baupreiskostenindex rückindiziert. Hierbei wurde von einem Wert in Höhe von 17,12 Euro/m³ ausgegangen. Dieser Wert entspricht im Wesentlichen auch den Baukosten eines vergleichbaren Hochwasserrückhaltebeckens der Stadt Chemnitz im Jahr 2011 mit 16 Euro/m³ (hochindiziert auf das Jahr 2016 = 17,68 Euro/m³). Entsprechend den örtlichen Gegebenheiten wurde von einer Nutzungsdauer von 50 Jahren ausgegangen.

Der Bilanzwert wird bestätigt.

Bauten auf fremden Grundstücken

Ansatz Eröffnungsbilanz:

Nicht vertieft geprüft

2.152.912,00 Euro

Als Bauten auf fremden Grundstücken bezeichnet man Hoch- und Tiefbauten, welche die Universitätsstadt Tübingen auf Grundstücken errichtet hat, an denen sie kein rechtliches Eigentum besitzt. Die Grundstücke werden daher nicht bewertet. Hier handelt es sich um vier Kindertageseinrichtungen und zwei Kirchtürme (Stiftskirche und Kirche in Pfrondorf). Die Kindertageseinrichtung Egeriaplatz nimmt mit rund 1,7 Mio. Euro den größten Anteil am Vermögen ein.

Der Bilanzwert wird bestätigt.

Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

Ansatz Eröffnungsbilanz:

Nicht vertieft geprüft

3.861.653,20 Euro

Die Summe der Kunstgegenstände ergibt sich aus einer Vielzahl von Vermögensgegenständen. Sie werden in der Regel nicht abgeschrieben, da keine gewöhnliche Wertminderung eintritt. Für Kunstgegenstände im Wert von über 410 Euro bis 4.000 Euro wurde in der Anlagenbuchhaltung einheitlich ein Stammdatensatz im Sinne einer Gruppenbewertung angelegt und die Schenkungen ebenfalls in einer Summe mittels entsprechendem Sonderposten passiviert. Besonders wertvolle Kunstgegenstände über 4.000 Euro wurden in der Anlagenbuchhaltung einzeln erfasst. Der Erwerb von Kunstgegenständen bis zur Wertgrenze 410 Euro wurden nicht erfasst und bewertet.

Prüfungsfeststellungen

Der Fachbereich Revision hat die Bewertung der Kunstgegenstände bereits im Jahr 2007 geprüft. (Prüfungsmittlung Nr.24/2007 vom 21. Januar 2008)

Zu den Baudenkmälern zählen der Bismarckturm und der Steinenbergturm.

Der Bilanzwert wird bestätigt.

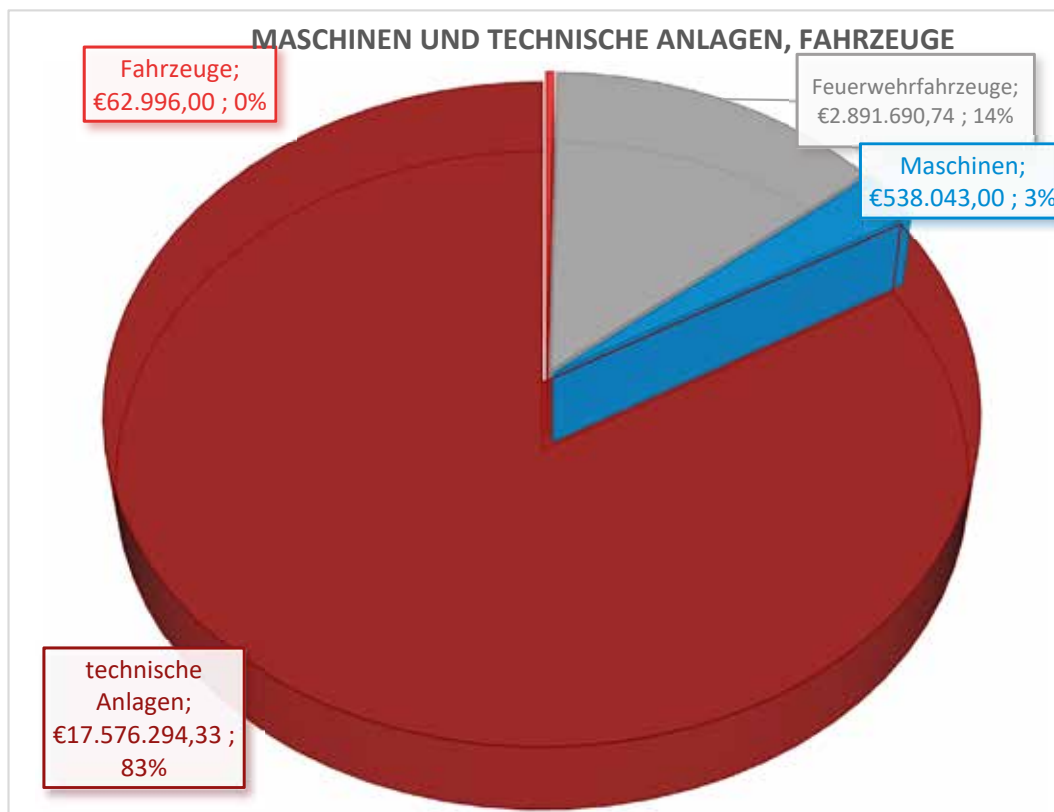
Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Ansatz Eröffnungsbilanz:

Prüfung im Rahmen der Inventur **21.069.024,07 Euro**

Die Bilanzsumme setzt sich wie folgt zusammen:

| | |
|--------------------|---------------------------|
| Fahrzeuge | 62.996,00 Euro |
| Feuerwehrfahrzeuge | 2.891.690,74 Euro |
| Maschinen | 538.043,00 Euro |
| technische Anlagen | 17.576.294,33 Euro |
| Summe: | 21.069.024,07 Euro |



Zu den Fahrzeugen zählen insbesondere die Dienstfahr-
räder und Reinigungs- bzw. Winterdienstfahrzeuge (für
Schulen und Feuerwehr). Unter den sonstigen Fahrzeu-
gen werden hauptsächlich die Fahrzeuge der Feuerwehr
nachgewiesen. Als technische Anlagen werden unter
anderem Wasserspender, Geschwindigkeitsmessanlagen,
Photovoltaik-, Beschallungs- und Warnanlagen sowie Ge-
bäudeleittechnik ausgewiesen. Bestandsveränderungen
am beweglichen Vermögen werden durch die Inventur
zum Jahresende ermittelt und in die Anlagenbuchhaltung
übernommen. Neubeschaffungen mit einem Nettowert
von über 800 Euro laufen direkt über die Anlagenbuch-
haltung und werden somit unterjährig erfasst.

Der Bilanzwert wird bestätigt.

Betriebs- und Geschäftsausstattung

Ansatz Eröffnungsbilanz:

Prüfung im Rahmen der Inventur **8.487.551,35 Euro**

Die Bilanzsumme setzt sich wie folgt zusammen:

| | |
|------------------------------------|--------------------------|
| Betriebsvorrichtungen | 2.130.506,00 Euro |
| Betriebs- und Geschäftsausstattung | 4.813.440,35 Euro |
| Telekommunikation und EDV | 1.511.026,00 Euro |
| Musikinstrumente | 32.579,00 Euro |
| Summe: | 8.487.551,35 Euro |

Zu den Betriebsvorrichtungen zählen unter anderem Parkscheinautomaten, Sonnenschutzmaßnahmen, Fahrradreparaturstationen, Löschwassertanks und Zeiterfassungsgeräte. Unter Betriebs- und Geschäftsausstattung werden insbesondere Einrichtungsgegenstände in Büros, Schulen, Kindertagesstätten oder anderen Einrichtungen nachgewiesen. Die Musikinstrumente sind verschiedenen Schulen zugeordnet.

Bei der erstmaligen Bewertung im Rahmen der Eröffnungsbilanz wurden alle Gegenstände, deren Anschaffungswert unter 800 Euro netto lag und die vor dem 1. Januar 2014 beschafft wurden, nicht in die Eröffnungsbilanz übernommen (§ 62 Abs. 1 Satz 4 GemHVO). Bestandsveränderungen am beweglichen Vermögen werden durch die Inventur zum Jahresende ermittelt und in die Anlagebuchhaltung übernommen. Neubeschaffungen mit einem Nettowert von über 800 Euro laufen direkt über die Anlagenbuchhaltung und werden somit unterjährig erfasst.

Im Rahmen der Aufstellung der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2020 wurde zum Stichtag 31. Dezember 2019 im Bereich des beweglichen Inventars im Zeitraum vom 20. Dezember 2019 bis 31. Januar 2020 eine körperliche Inventur auf der Grundlage der Inventurrichtlinie der Universitätsstadt Tübingen durchgeführt.

Zur Durchführung der Inventur wurden den jeweiligen Inventurverantwortlichen von der Fachabteilung Haushalt am 19. Dezember 2019 eine Auflistung der in der Anlagenbuchhaltung geführten Vermögensgegenstände (Zähllisten) übergeben. Die Zähllisten umfassen alle Gegenstände, die seit dem 1. Januar 2014 angeschafft wurden und deren Wert die Grenze von 800 Euro ohne Mehrwertsteuer überschreiten. Eine Ausnahme hiervon sind ältere wertvolle Fahrzeuge, Maschinen und Geräte, die noch nicht abgeschrieben sind oder die noch benutzt und bereits abgeschrieben sind.

Prüfungsfeststellungen

Der Fachbereich Revision hat die Inventur im Rahmen der begleitenden Prüfung geprüft.

Als Ergebnis ist festzustellen, dass die zum 31. Dezember 2019 durchgeführte Inventur zu keinen größeren Abweichungen in Bezug zu den Beständen in der Anlagenbuchhaltung geführt haben. (Prüfungsmitteilung Nr. 14/2019 vom 16 Juni.2020)

Der Bilanzwert wird bestätigt.

Vorräte

Ansatz Eröffnungsbilanz:

0,00 Euro

Nach der VwV Produkt- und Kontenrahmen werden Vorräte in Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren, unfertige und fertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen, geleistete Anzahlungen auf Vorräte und sonstige Vorräte untergliedert. Vorräte sind Vermögensgegenstände, die nicht dauerhaft dem Geschäftsbetrieb der Stadt dienen.

Da nahezu keine relevanten Vorräte bei der Universitätsstadt Tübingen bekannt sind, wurde im Rahmen der Eröffnungsbilanz kein Wertansatz gebildet.

Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Ansatz Eröffnungsbilanz:

Prüfung Stichproben

20.534.480,79 Euro

Unter dieser Bilanzposition werden die während der Herstellungsphase von Gegenständen des Sach(Anlage)vermögens entstehenden, aktivierungsfähigen Aufwendungen gebucht. Nach der Fertigstellung erfolgt dann eine Umbuchung von der „Anlage im Bau“ auf das entsprechende Sachvermögen, z. B. Bebaute Grundstücke oder Infrastrukturvermögen.

Die Bilanzsumme verteilt sich auf folgende Positionen:

| | |
|------------------------|---------------------------|
| Anlagen im Bau Hochbau | 11.660.586,07 Euro |
| Anlagen im Bau Tiefbau | 8.644.110,41 Euro |
| Fahrzeuge | 229.784,31 Euro |
| Summe: | 20.534.480,79 Euro |

Der Fachbereich Revision hat die Anlagenbuchhaltung geprüft, ob die bereits fertig gestellten Baumaßnahmen noch als Anlagen im Bau geführt werden. Hierbei gab es keine größeren Beanstandungen.

Der Bilanzwert wird bestätigt.

Finanzvermögen

Anteile an verbundenen Unternehmen

Ansatz Eröffnungsbilanz:
Prüfung Stichproben **59.645.144,00 Euro**

Verbundene Unternehmen sind solche, an denen die Universitätsstadt Tübingen beteiligt ist und direkt oder indirekt einen beherrschenden Einfluss ausübt. Dieser liegt in der Regel vor, wenn die Stadt mehr als 50 Prozent der Stimmrechte ausübt oder aufgrund von vertraglichen Bestimmungen. Grundlage für die Bewertung bildeten die jeweiligen Jahresabschlüsse.

Die Bilanzposition setzt sich aus nachfolgenden Beteiligungen zusammen:

| | | |
|---|---------------------------|--------|
| Stadtwerke Tübingen GmbH | 53.908.824,00 Euro | 90,38% |
| Altenhilfe Tübingen gGmbH | 3.412.500,00 Euro | 5,72% |
| WIT Wirtschaftsförderungsgesellschaft Tübingen mbH | 2.026.000,00 Euro | 3,40% |
| Gesellschaft für Wohnungs- und Gewerbebau mbH (GWG) | 125.100,00 Euro | 0,21% |
| Zimmertheater GmbH | 92.720,00 Euro | 0,16% |
| Tübinger Sporthallenbetriebsgesellschaft mbH | 80.000,00 Euro | 0,13% |
| Summe: | 59.645.144,00 Euro | |

Prüfungsfeststellungen

Im Rahmen der Prüfung war festzustellen, dass die Anlagenbuchhaltung und die kamerale Vermögensrechnung zum Stichtag 31. Dezember 2019 bei den Stadtwerken und bei der WIT andere Werte ausweisen. Die Gründe hierfür war die Anpassung der tatsächlichen Einlagen zum 1. Januar 2020.

Der Bilanzwert wird bestätigt.

Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder andere kommunalen Zusammenschlüssen

Ansatz Eröffnungsbilanz:

Prüfung Stichproben **386.780,00 Euro**

Um eine sonstige Beteiligung handelt es sich, wenn die Stadt keinen beherrschenden Einfluss auf das Unternehmen hat, jedoch zum Aufbau einer Geschäftsbeziehung Anteile hält.

Die Bilanzposition setzt sich aus nachfolgenden Beteiligungen zusammen:

| | | |
|---|------------------------|--------|
| Zweckverband KIRU (jetzt komm.one) | 233.190,00 Euro | 60,29% |
| Kreisbaugesellschaft mbH | 111.800,00 Euro | 28,91% |
| Technologieförderung Reutlingen - Tübingen GmbH | 21.000,00 Euro | 5,43% |
| ekz. bibliotheks-Service GmbH | 10.240,00 Euro | 2,65% |
| BioRegio STERN Management GmbH | 4.500,00 Euro | 1,16% |
| Standortagentur -Tübingen-Reutlingen-Zollernalb | 2.550,00 Euro | 0,66% |
| Solarstrom-Betreibergemeinschaft Wildermuth-Gymnasium GBR | 2.500,00 Euro | 0,65% |
| Solarstromgesellschaft Tübinger Bürger GBR | 1.000,00 Euro | 0,26% |
| Summe: | 386.780,00 Euro | |

Prüfungsfeststellungen

Im Rahmen der Prüfung war festzustellen, dass die Anlagenbuchhaltung und die kamerale Vermögensrechnung zum Stichtag 31. Dezember 2019 bei den ekz. bibliotheks-Service GmbH, BioRegio STERN Management GmbH und der Standortagentur Tübingen-Reutlingen-Zollernalb andere Werte ausweisen. Die Gründe hierfür waren die Anpassungen der tatsächlichen Einlagen zum 1. Januar 2020.

Der Bilanzwert wird bestätigt.

Sondervermögen

Ansatz Eröffnungsbilanz:

Prüfung Stichproben **146.610,00 Euro**

Das Sondervermögen einer Kommune umfasst nach § 96 GemO insbesondere das Vermögen von rechtlich unselbstständigen Stiftungen und Eigenbetrieben. Sondervermögen unterliegen den Vorschriften über die Haushaltswirtschaft und sind getrennt vom Haushalt der Kommune zu führen.

Dieser Wert betrifft den Eigenbetrieb Tübinger Musikschule. Dieser wurde bislang in der kamerale Vermögensrechnung nicht aufgenommen, da die Tübinger Musikschule ursprünglich in der Organschaft als gemeinnütziger Verein infolge der Insolvenz von der Stadt für 1 Euro gekauft wurde. Es handelt sich hierbei um Musikinstrumente im Wert von 146.610 Euro welche als Kapitalanlage eingebracht wurde.

Der Bilanzwert wird bestätigt.

Ausleihungen

Ansatz Eröffnungsbilanz:

Prüfung im Rahmen des Jahresabschlusses 2019

Ursprünglich 30.643.860,03 Euro
12.143.860,03 Euro

Ausleihungen sind Finanzforderungen der Kommune mit einer Mindestlaufzeit von einem Jahr, die durch Hingabe von Kapital erworben werden. Ausleihungen dienen der Finanzierung von Investitionen Dritter im Rahmen der öffentlichen Aufgabenerfüllung. Genossenschaftsanteile sind ebenfalls Ausleihungen.

Wesentliche Anwendungsfälle bei der Universitätsstadt Tübingen sind Wohnungsbaudarlehen, die Pauschale für Energielieferungen der Stadtwerke Tübingen, eigenkapitalersetzende Trägerdarlehen an die KST, Kassenkredite, Zwischenfinanzierungen von WLSB-Zuschüssen an Sportvereine und Genossenschaftsanteile. Der größte Anteil der Bilanzsummen entfällt auf die kurzfristigen Ausleihungen an die KST (7,0 Mio. Euro) und an die Stadtwerke Tübingen (11,5 Mio. Euro) sowie auf die Trägerdarlehen an die KST (Summe: 8,1 Mio. Euro).

Die Bestände sind in der Vermögensrechnung 2019 und in der Jahresrechnung 2019 dargestellt.

Prüfungsfeststellungen

Im Rahmen der Prüfung ist festzustellen, dass unter der Bilanzposition auch gewährte Kassenkredite an die KST mit 7.000.000 Euro und an die SWT in Höhe von 11.000.000 Euro enthalten sind. Nach den haushaltsrechtlichen Bestimmungen sind Kassenkredite kurzfristige Kredite zur Überbrückung des verzögerten oder späteren Eingangs von Deckungsmitteln, soweit keine anderen liquiden Mittel eingesetzt werden können. Demzufolge handelt es sich bei gewährten Kassenkrediten um Forderungen gegenüber den KST bzw. SWT. Somit sind diese Posten in der Eröffnungsbilanz bei den Ausleihungen falsch ausgewiesen und wurde entsprechend abgeändert.

Wertpapiere

Ansatz Eröffnungsbilanz:

Prüfung im Rahmen des Jahresabschlusses 2019

39.000.000 Euro

Die Universitätsstadt Tübingen verfügt zum Bilanzstichtag 31. Januar 2019 über Wertpapiere in Höhe von 39 Mio. Euro in Form von rollierenden Geldanlagen bei einer Hausbank. Diese wurden entsprechend ihren Anschaffungskosten in die Eröffnungsbilanz übernommen. Die Bestände sind in der Vermögensrechnung 2019 und in der Jahresrechnung 2019 dargestellt und wurden richtig übernommen.

Der Bilanzwert wird bestätigt.

Öffentlich – rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen

Ansatz Eröffnungsbilanz:

Prüfung nach Stichproben

Ursprünglich 4.215.236,93 Euro
4.215.461,19 Euro

Die Forderungen wurden zum Eröffnungsbilanzstichtag 1. Januar 2020 mit ihren kameralen Buchwerten, getrennt nach Forderungsarten, übernommen. Zur Erfassung der Forderungen wurden die kameralen Kasseneinnahmereste vorab zur Migration nach NKHR im Sinne einer Forderungsbewertung von der Stadtkasse auf Werthaltigkeit geprüft. Es wurde eine Einzelwertberichtigung durchgeführt. Die nichtwerthaltigen Forderungen wurden unbefristet niedergeschlagen.

Der Abgleich der Kasseneinnahmereste zwischen der Haushaltsrechnung zum 31. Januar 2019 und der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2020 erfolgte über das EÖB – Abstimmprogramm des Rechenzentrums. Insoweit wird auf das Migrationsprotokoll verwiesen. Aufgrund einer fehlerhaften Stornobuchung wurde der ursprüngliche Forderungsbestand nochmals angepasst. Dem Fachbereich Revision wurden hierzu die entsprechenden Belege aufgezeigt.

| | |
|---|--------------------------|
| 15110000 Öffentlich-rechtl. Forderungen a. Dienstleistungen | 343.740,10 Euro |
| 15210000 Steuerforderungen | 2.479.386,68 Euro |
| 15310000 Forderungen aus Transferleistungen | 926,46 Euro |
| 15910000 Abstimmkt. übrige öffentl.-rechtl. Forderungen | 599.499,88 Euro |
| 15913210 Übrige öffentlich-rechtliche Forderungen Bußgelder | 203.516,70 Euro |
| 15913500 Abstimmkonto Nebenford. aus ör Forderungen | 588.391,37 Euro |
| Summe: | 4.215.461,19 Euro |

Privat – rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen

Ansatz Eröffnungsbilanz:

Prüfung im Rahmen des Jahresabschlusses 2019

Ursprünglich

1.646.003,91 Euro

20.146.003,91 Euro

Privatrechtliche Forderungen stellen Ansprüche der Stadt aus Leistungsverhältnissen gegenüber Dritten dar, die sich aus Verträgen oder durch sonstige privatrechtliche Verpflichtungen ergeben.

Prüfungsfeststellungen

Der Fachbereich Revision hat im Rahmen der Prüfung die Gesamtsummen der Kasseneinnahmereste der Jahresrechnung 2019 mit den Werten der Eröffnungsbilanz verglichen (siehe nachfolgende Tabellen.) Hierbei war eine Differenz in Höhe von 886,99 Euro festzustellen. Die unten aufgeführten Werte wurden von der Stadtkasse überprüft und konnten jeweils begründet werden. Im Ergebnis belaufen sich die migrierten Fälle auf insgesamt 7.488.935,84 Euro. Nach Abzug der Ausleihungen mit 1,6 Mio. Euro und den Handvorschüssen, welche als eigene Bilanzpositionen abgebildet werden belaufen sich die tatsächlichen offenen öffentlich-rechtlichen Forderungen auf insgesamt 4.215.461,19 Euro. Die ursprünglichen Abweichungen entstehen durch die Korrektur bei den Ausleihungen.

Gesamtabgleich Forderungen und Kasseneinnahmereste

Jahresrechnung 31.12.2019

Kasseneinnahmereste

| | |
|---------------------|-------------------|
| Verwaltungshaushalt | 4.324.079,60 Euro |
| Vermögenshaushalt | 495.225,90 Euro |
| ShV | 2.661.004,86 Euro |
| Sonderhaushalt | 7.962,75 Euro |

Summe: 7.488.273,11 Euro

Eröffnungsbilanz 01.01.2020

Forderungen

| | |
|--------------------------------|-------------------|
| öffentlich rechtl. Forderungen | 4.215.461,19 Euro |
| privatrechtliche Forderungen | 1.646.003,91 Euro |
| Ausleihungen | 1.600.000,00 Euro |
| Handvorschüsse | 27.695,00 Euro |

Summe: 7.489.160,10 Euro

Differenz: - 886,99 Euro

Differenzen je Haushaltsstelle

| Aufklärung Differenzen | Betrag | Haushaltsstelle |
|------------------------------|----------------------|----------------------|
| interner Vorschuss | - 275,10 Euro | 4.0220.1001.000 |
| Säumniszuschläge, St | - 0,01 Euro | 1.0320.2610.000 |
| Stellplatzmieten | - 37,50 Euro | 1.0900.1420.000 |
| Gebühren | 4,49 Euro | 1.1100.1000.008 |
| BetreuungsgebührenÜ3 | 0,05 Euro | 1.4642.1110.000 |
| Fehlbelegungsabgabe | 0,14 Euro | 1.6200.2630.000 |
| Parkgebühren | 0,02 Euro | 1.6800.1100.000 |
| Mieten | 0,04 Euro | 1.6810.1410.000 |
| Grundsteuer B | - 0,02 Euro | 1.9000.0010.000 |
| Gewerbesteuer | 9,34 Euro | 1.9000.0030.000 |
| Ersatzleist. Schaden. | - 220,36 Euro | 1.1100.1520.000 |
| Mieten | - 105,00 Euro | 1.4642.1410.000 |
| Gebühr f. Schuttcontainer | - 35,00 Euro | 1.1100.1000.003 |
| Unterschriftenbeglaubigungen | - 3,80 Euro | 1.0510.1102.000 |
| Korrekturbuchungen | - 224,26 Euro | Stornobuchung |
| Erschließungsbeiträge | - 0,02 Euro | 2.6300.3500.000-0101 |
| Summe: | - 886,99 Euro | |

Offener Sachverhalt: Stundungen nach § 28 KAG (land-/forstwirtschaftliche oder kleingärtnerische Nutzung)

Der Fachbereich Revision hat im Rahmen der Prüfung der nach § 28 KAG gestundeten Erschließungs- und Abwasserbeiträge für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke festgestellt, dass im Jahr 2017 Stundungen in Höhe von rd. 80.000 Euro durch Sollabgänge bereinigt wurden. Hierbei handelt es sich vielfach um Betriebsübernahmen durch Familienmitglieder, so dass die betreffenden Stundungen gem. § 25 Abs. 3 KAG weiter Bestandskraft haben.

Nach Auffassung des Fachbereichs Revision wurden diese Sollabgänge zu Unrecht vorgenommen und sind in das laufende Verfahren wiederaufzunehmen. Der Sachverhalt wird derzeit noch mit der Rechtsabteilung geprüft.

Entsprechend dem Leitfaden zur Bilanzierung sind die gestundeten Beitragsforderungen dennoch werthaltig, da sie als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 27 KAG) ruhen. Eine Wertberichtigung oder gar eine Ausbuchung der Forderung ist somit nicht angezeigt.

Es wird gebeten die Forderungen aus Beitragsstundungen nach § 28 KAG, nach Klärung mit der Rechtsabteilung auf einem separaten Forderungskonto auszuweisen und die Forderungen entsprechend bilanziell umzubuchen. Eine nachträgliche Aufnahme der Posten müssen dann ergebnisneutral gegen das Basiskapital gebucht werden. Auf die Eröffnungsbilanz hat dies unmittelbar keine Auswirkungen, jedoch wird dies als noch offener Sachverhalt im Bericht festgehalten.

Liquide Mittel

Ansatz Eröffnungsbilanz:

Prüfung im Rahmen des Jahresabschlusses 2019

25.135.035,85 Euro

| | |
|-----------------------------------|---------------------------|
| Kreissparkasse Tübingen | 19.271.723,48 Euro |
| Girokonto Volksbank Tübingen | 637.114,95 Euro |
| Girokonto Volksbank Ammerbuch | 512.653,25 Euro |
| Geldmarktkonto Volksbank Tübingen | 1.250.000,00 Euro |
| Kündigungsgeld Volksbank Tübingen | 2.500.000,00 Euro |
| Postbank Stuttgart | 934.253,99 Euro |
| Barkasse | 1.595,18 Euro |
| Wechselgeld Zahlstellen | 4.765,00 Euro |
| Handvorschüsse | 22.930,00 Euro |
| Summe: | 25.135.035,85 Euro |

Die Bestände sind in der Jahresrechnung 2019 und im Tagesabschluss zum 30. Dezember 2019 nachgewiesen und wurden in das neue System übernommen.

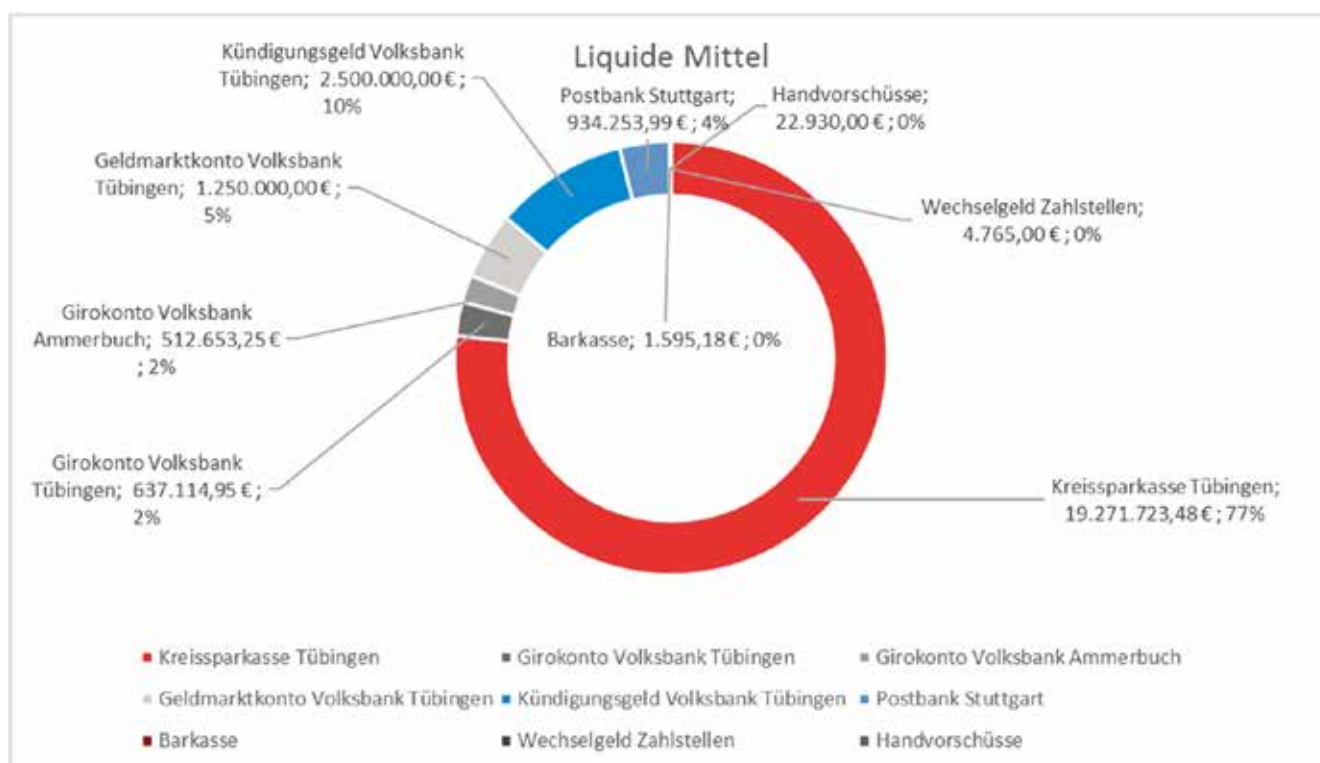
Prüfungsfeststellungen

Die liquiden Mittel bestehen aus Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten (Girokonten und Tagesgelder), dem Barkassenbestand bei der Hauptkasse, dem Wechselgeldbestand der einzelnen Zahlstellen sowie aus dem übernommenen Bestand an eingebuchten Handvorschüssen. Durch die Umstellung auf das NKHR gehören zu den liquiden Mitteln auch die folgenden, früher kameralen Rücklagen, da für investive Zwecke keine Rücklagen mehr gebildet werden dürfen.

Der Fachbereich Revision hat bei der unvermuteten Kassenprüfung am 17. November 2020 bei der Prüfung des Tagesabschlusses festgestellt, dass die Zuordnungen der Handvorschüsse und der Zahlstellen nicht richtig ausgewiesen werden. So wurde der Wechselgeldvorschuss der Verwaltungsstelle Unterjesingen in Höhe von 100 Euro als Handvorschuss eingebucht. Eine Anpassung wurde im Dezember 2020 vorgenommen.

Die Bilanzposition setzt sich wie folgt zusammen:

Die Bilanzsumme wird bestätigt.



Rechnungsabgrenzungsposten

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Ansatz Eröffnungsbilanz:
Prüfung nach Stichproben **746.224,03 Euro**

Als aktive Rechnungsabgrenzungsposten (ARAP) werden vor dem Abschlussstichtag geleistete Auszahlungen nachgewiesen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Bei der Universitätsstadt Tübingen wurden die Januargehälter der Beamten in Höhe von 455.524,03 Euro und die Mietvorauszahlung an die TSG für die Nutzung der Sporthalle (Vorlage 222/2013) in Höhe von 290.700,00 Euro als aktive Rechnungsabgrenzungsposten erfasst.

Der Bilanzwert wird bestätigt.

Eigenkapital

Basiskapital

Ansatz Eröffnungsbilanz:
536.147.588,07 Euro

Das Basiskapital ergibt sich rechnerisch aus der Differenz zwischen Vermögen und Schulden, bzw. aus der Kapitalposition abzüglich der Rücklage.

Rücklagen

Diese geht in der Eröffnungsbilanz als Basiskapital auf. Die liquiden Mittel sind auf der Aktivseite der Eröffnungsbilanz bei den jeweiligen Bilanzpositionen enthalten, soweit die kamerale allgemeine Rücklage aus liquiden Mitteln bestand.

Nach dem NKHR sind in der Bilanz folgende Rücklagenarten auszuweisen:

- Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses
- Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses

Zweckgebundene Rücklage

Ansatz Eröffnungsbilanz:
2.760.054,20 Euro

In der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2020 wurden folgende zweckgebundene Rücklagen gebildet:

| | |
|--------------------------------|--------------------------|
| Rücklage Schenkung Hagelloch | 520.800,41 Euro |
| Instandhaltung Paul-Horn-Arena | 1.366.623,54 Euro |
| Instandhaltung Sporthalle WHO | 433.368,43 Euro |
| Sponsoring Paul-Horn-Arena | 439.261,82 Euro |
| Summe: | 2.760.054,20 Euro |

Der Bilanzwert wird bestätigt.

Sonderposten

Sonderposten stellen Deckungsmittel für Investitionen dar, die die Kommunen

- von Dritten ohne Rückzahlungsverpflichtung erhalten haben,
- nach der Brutto-Methode auf der Passivseite der Bilanz (Pos. 2) ausweisen und über die Nutzungsdauer des finanzierten Vermögensgegenstandes ertragswirksam auflösen (§ 40 Abs. 4 GemHVO)

Als Sonderposten wird auch der Wert von Vermögensgegenständen ausgewiesen, die die Kommune im Zuge eines unentgeltlichen Erwerbs erhalten haben. Die ertragswirksame Auflösung über die (Rest-)Nutzungsdauer des finanzierten Vermögensgegenstands führt zu einer anteiligen Kompensation der aus der Nutzung des Vermögensgegenstandes resultierenden Abschreibung.

Sonderposten für Investitionszuweisungen

Ansatz Eröffnungsbilanz:
Stichproben **65.422.419,60 Euro**

Die Zuschüsse und Zuwendungen wurden entsprechend der Bruttomethode erfasst und werden entsprechend der Abschreibungsdauer ihrer zugehörigen Aktivpositionen aufgelöst. Die in Summe höchsten ausgewiesenen Sonderposten entfallen unter anderem auf folgende Bereiche:

| | |
|--------------------------|---------------------------|
| Gemeinschaftsschulen | 12.323.959,00 Euro |
| Gemeindestraßen | 11.974.609,59 Euro |
| Gymnasien | 11.307.035,96 Euro |
| Gebäudemanagement | 6.604.493,00 Euro |
| Grundschulen | 4.980.493,00 Euro |
| Kindertageseinrichtungen | 4.789.900,00 Euro |
| Sportstätten | 3.415.091,00 Euro |
| Gewässerschutz | 3.155.614,02 Euro |
| Summe: | 58.551.195,57 Euro |

Prüfungsfeststellungen

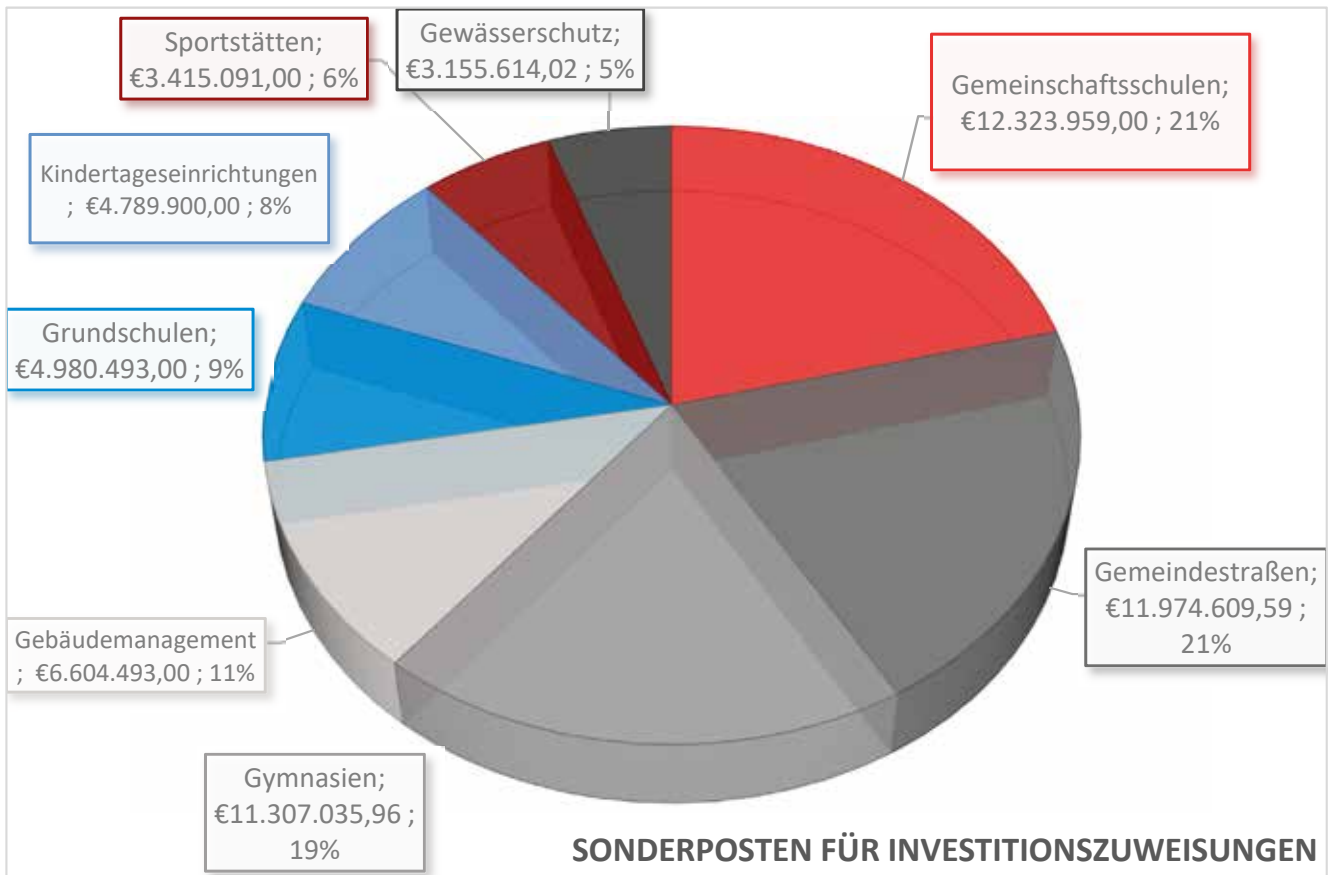
Der Stand der Anlagenbuchhaltung weist zum 31. Dezember 2019 einen Bestand an Sonderposten in Höhe von 64.969.233,28 Euro aus. Die sich hieraus ergebende Differenz zum Anfangsbestand in der Eröffnungsbilanz beläuft sich auf 453.186,32 Euro (in Summe 65.422.419,60 Euro). Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass bei verschiedenen Anlagen die ursprünglichen Werte mit positiven Werten eingebucht wurden. Aus diesem Grund wurde nach dem kameraleen Jahresabschluss der Wert in der Eröffnungsbilanz angepasst.

In den Jahren 1962 bis 1980 wurden anlässlich der Erweiterung und Erschließung des Klinikums auf dem Schnarrenberg und des Behördenzentrums Mühlbachäcker mit dem Land Baden-Württemberg vier Generalverträge abgeschlossen. Hierbei hat sich die Stadt zur Erschließung der entsprechenden Flächen und der Herstellung der Infrastruktur auf der Grundlage eines Maßnahmenkatalogs verpflichtet. Als Ausgleich hat sich das Land an den Kosten mit insgesamt 37,7 Mio. Euro beteiligt. Die Gesamtkosten hierfür belaufen sich auf insgesamt rd. 76,6 Mio. Euro. Der Anteil der Zuwendungen liegt bei 51 Prozent.

Der Fachbereich Revision hat im Rahmen der Prüfung festgestellt, dass für diese Maßnahmen bislang nur vereinzelt Sonderposten gebildet wurden. (Prüfungsmittlung Nr. 2/2020).

In der Gesamtsumme konnte nachträglich ein Sonderposten in Höhe von rd. 3 Mio. Euro festgestellt werden, welcher in der Bilanz nachgezogen wird.

Die Bilanzsumme wird bestätigt.



Sonderposten für Investitionsbeiträge

| Eröffnungsbilanz: | |
|-------------------|--------------------|
| Stichproben | 14.186.630,00 Euro |

Hierunter fallen unter anderem Erschließungsbeiträge. Im Zeitraum ab 1974 getätigten Straßenbaumaßnahmen wurden die tatsächlich erhaltenen Beiträge aus den jeweiligen Haushaltsrechnungsergebnissen entnommen. Für die verbleibenden Altfälle davor wurde von einem Faktor von 90 Prozent der jeweiligen Herstellungskosten ausgegangen. Die Anlagenbuchhaltung weist zum 31. Dezember 2019 diesbezüglich einen Bestand in Höhe von 14.186.630 Euro aus. Dieser Wert wurde in die Eröffnungsbilanz eingebucht.

Der Bilanzwert wird bestätigt.

Sonderposten für Sonstiges

| Ansatz Eröffnungsbilanz: | |
|--------------------------|-------------------|
| Stichproben | 5.659.725,45 Euro |

Unter dieser Bilanzposition werden überwiegend die Schenkungen von Kunstgegenständen und der Stiftungswald nachgewiesen.

Prüfungsfeststellungen

Die Anlagenbuchhaltung differiert zum Stand 31. Dezember 2019 und 1. Januar 2020 um 28.200 Euro. Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass im Bereich der Kunstgegenstände die Schenkungen des Jahres 2019 erst zum 1. Januar 2020 nacherfasst wurden.

Der Bilanzwert wird bestätigt.

Rückstellungen

Rückstellungen sind für Aufwendungen zu bilden, die wirtschaftlich dem abzuschließenden Haushaltsjahr zuzuordnen sind, bei denen jedoch die Höhe und der Zeitpunkt der Fälligkeit ungewiss sind. Mit der Inanspruchnahme der Kommune muss ernsthaft zu rechnen sein. Somit dienen Rückstellungen der periodengerechten Zuordnung von Aufwendungen, die erst in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen führen. Die spätere Inanspruchnahme der Rückstellung ist aufwandsneutral und belastet den Ergebnishaushalt somit nicht mehr.

Lohn- und Gehaltsrückstellungen

| | |
|---------------------------------|------------------------|
| Ansatz Eröffnungsbilanz: | |
| Stichproben | 940.698,04 Euro |

Die Aufstellung der Lohn- und Gehaltsrückstellungen wurde vom Fachbereich Revision geprüft.

Prüfungsfeststellungen

Mit der Umstellung auf NHKR müssen in der doppischen Buchhaltung im Gegensatz zur kamerale Buchhaltung Rückstellungen für die Altersteilzeit (ATZ) nach § 41 Abs. 1 Ziff. 1 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) abgebildet werden. Es gibt grundsätzlich zwei Altersteilzeitmodelle (Teilzeitmodell + Blockmodell). Nur beim Blockmodell müssen Rückstellungen gebildet werden. Das Blockmodell wird dabei in die Beschäftigungsphase und die Freizeitphase aufgeteilt.

In die Eröffnungsbilanz sind die zum 01. Januar 2020 vorhandenen Rückstellungen einzubuchen. Die Ermittlung und Buchung dieser ATZ –Rückstellungen erfolgte bis dato manuell. Zum 01. Januar 2020 wurde über das Personalverwaltungsprogramm von SAP die Möglichkeit geschaffen, diese ATZ-Rückstellungen automatisch vornehmen zu lassen, d.h. die monatlichen Ansparrücklagen und Entsparungen werden maschinell berechnet.

Insgesamt konnte im Rahmen der Prüfung ein guter Gesamteindruck vermittelt werden. Die Prüfungsunterlagen waren transparent und die Systematik ist auch im Hinblick für künftige Prüfungen nachvollziehbar.

Der Bilanzwert wird bestätigt.

Sonstige Rückstellungen

| | |
|---------------------------------|------------------------|
| Ansatz Eröffnungsbilanz: | |
| Prüfung Jahresrechnung 2019 | 144.642,32 Euro |

Als Wahrückstellungen wurden 120.000 Euro für die Instandhaltung von angemieteten Flüchtlingsunterkünften und 24.642,32 Euro für die Rundfunkverteileranlage WHO bilanziert.

Prüfungsfeststellungen

Im Rahmen der Prüfung konnte festgestellt werden, dass die beiden Wahrückstellungen aus der Haushaltsrechnung 2019 abzuleiten sind. Der Betrag für die Instandhaltung von angemieteten Flüchtlingsunterkünften war bislang in der kamerale Haushaltsrechnung als Rücklage eingestellt. Der Wert für die Rundfunkverteileranlage resultiert aus den erzielten Mehreinnahmen (kamerale Rücklage) und ist ebenfalls aus der Jahresrechnung 2019 abzuleiten.

Der Bilanzwert wird bestätigt.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen

Ansatz Eröffnungsbilanz:
Prüfung Vermögensrechnung 2019 **50.936.461,27 Euro**

Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen können aus der Vermögensrechnung 2019 abgeleitet werden. Sie untergliedern sich wie folgt:

| | |
|------------------------------|---------------------------|
| Kredite vom Bund | 3.197.312,00 Euro |
| Kredite vom Land | 2.424.995,87 Euro |
| Kredite von Kreditinstituten | 45.314.153,40 Euro |
| Summe: | 50.936.461,27 Euro |

Prüfungsfeststellungen

Die Vermögensrechnung zum 31. Dezember 2019 weist eine Gesamtsumme an Kreditaufnahmen in Höhe von 50.898.510,13 Euro aus und differiert zu dem in der Eröffnungsbilanz eingebuchten Wert um 37.960,14 Euro. Die Gründe hierbei liegen darin, dass eine Tilgung kassenmäßig erst im Jahr 2020 abgeflossen ist und in der Vermögensrechnung als Kassenausgaberest abgebildet ist.

Der Bilanzwert wird bestätigt.

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Ansatz Eröffnungsbilanz:
Prüfung nach Stichproben **2.488.505,04 Euro**

Bei den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen handelt es sich um offene Rechnungsbeträge deren Leistung bereits im Jahr 2019 erbracht, jedoch noch nicht bezahlt wurden. Hierbei handelt es sich überwiegend um Betriebs- und Energiekosten der Fachabteilung Gebäudewirtschaft. Für derartige Kosten wurde im Haushalt 2019 zu Ende des Jahres 2019 ein Haushaltsausgaberest in Höhe von 2.513.540,36 Euro gebildet. Eine Überleitung dieses Betrages in den Ergebnisaushalt ist nicht zulässig, da hierdurch das Rechnungsergebnis des Jahres 2020 belastet werden würde. Stattdessen werden diese Rechnungsbeträge als Verbindlichkeit in die Eröffnungsbilanz übernommen und gegen den Kassenbestand ausgebucht.

Entsprechend sind Rechnungsbeträge in Höhe von 2.488.505,04 Euro angefallen und gegen die Kasse ausgebucht worden.

Der Bilanzwert wird bestätigt.

Sonstige Verbindlichkeiten

Ansatz Eröffnungsbilanz:
Prüfung nach Stichproben **2.736.566,01 Euro**

Die sonstigen Verbindlichkeiten setzten sich hauptsächlich zusammen aus ungeklärten Zahlungseingänge bei der Stadtkasse (1.176.574,90 Euro), welche bislang im Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge (ShV) als positive Kasseneinnahmereste abgebildet waren. Ebenfalls sind die Verpflichtungen aus Lohnsteuer (1.143.204,10 Euro) und aus Umsatzsteuerabführungen an das Finanzamt (38.844,63 Euro) sowie die bislang als zweckgebundene Rücklage geführte „Rücklage Wechsler“ mit 313.029,48 Euro enthalten, welche als Kassenausgabereste aus dem ShV übernommen wurden.

Der Bilanzwert wird bestätigt.

Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Passive Rechnungsabgrenzung

| | |
|---------------------------------|-----------------------|
| Ansatz Eröffnungsbilanz: | |
| Prüfung nach Stichproben | 77.528,17 Euro |

Als passive Rechnungsabgrenzungsposten werden Einzahlungen bilanziert, die im abzuschließenden Haushaltsjahr zugeflossen sind, aber erst den Folgejahren teilweise oder ganz wirtschaftlich zuzurechnen sind. Unter dieser Bilanzposition wurde bei der Universitätsstadt Tübingen der Endstand der noch nicht verwendeten Spendengelder aus dem Tübinger Hilfswerk in Höhe von 77.528,17 Euro bilanziert.

Der Bilanzwert wird bestätigt.

Bilanzierung von Städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen

Grundsätzliches

Die Sanierungsgebiete und Entwicklungsbereiche wurden bis zur Umstellung auf das NKHR als Sonderrechnungen geführt. Seitdem werden sie im Teilhaushalt 7 „Planen, Entwickeln, Liegenschaften“ abgebildet.

Die Bewertung der städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen wurde vom Fachbereich Revision im Rahmen der präventiven Prüfungsarbeit begleitet. Damit wurde sichergestellt, dass die Bewertung anhand dem Leitfaden „Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen“ durchgeführt wurde.

Durchführung der Bewertung

Die Bewertung erfolgte in den Jahren 2018 bis 2019 und bezog sich auf folgende Bereiche:

- Alte Weberei Lustnau / Lustnau Süd
- Obere Viehweide
- Östlicher Altstadtrand
- Stuttgarter Straße / Französisches Viertel
- Südliches Stadtzentrum
- Reutlinger Straße / Depot

Bewertungsgrundsätze

Zur Bewertung wurde der Leitfaden „Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen“ nach den Grundlagen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) in Baden- Württemberg herangezogen.

Es wurde zwischen drei Bewertungszeiträumen unterschieden:

- Beginn der Maßnahme innerhalb von sechs Jahren vor der Eröffnungsbilanz
- Beginn der Maßnahme vor dem Sechsjahreszeitraum und Abrechnung innerhalb dieses Zeitraums oder nach dem Stichtag der Eröffnungsbilanz
- Abrechnung der Sanierungsmaßnahme mehr als sechs Jahre vor der Eröffnungsbilanz

Die Bewertung der einzelnen Sanierungsgebiete erfolgte auf der Grundlage der tatsächlichen Herstellungskosten, entsprechend den Rechnungsergebnissen in den jeweiligen Jahresrechnungen und den Teilabrechnungen der entsprechenden Sanierungsträger. Hierbei wurde in konsumtive und investive Kosten unterschieden.

Der Förderrahmen für städtebauliche Maßnahmen liegt bei 60 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtkosten nach Abzug der sanierungsbedingten Einnahmen. Der individuelle Fördersatz wurde für jede Maßnahme einzeln ermittelt. Zudem wurden entsprechende Sonderposten nach den Regelungen des Leitfadens gebildet und bilanziert.

Prüfungsfeststellungen

Die Prüfungsergebnisse wurden vom Fachbereich Revision in einer Prüfungsmitteilung festgehalten und dem Oberbürgermeister zur Kenntnis gegeben. Auf die einzelnen Prüfungsberichte vom 30. August 2017, 13. Februar 2019 und 12. März 2020 wird verwiesen.

Die entsprechenden Prüfungsergebnisse wurden in die Bilanz übernommen.

Prüfung der Anlagen und des Anhangs

Nach den Schluss- und Übergangsvorschriften des Art. 13 Abs. 5 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts (HHRefG) sind auf die Eröffnungsbilanz die für den Jahresabschluss geltenden Vorschriften (§§ 95 und 95 b GemO) entsprechend anzuwenden, soweit sie sich auf die Vermögensrechnung (Bilanz) beziehen. D.h. Bestandteile der Eröffnungsbilanz sind neben dem Anhang nach § 53 GemHVO auch die in § 55 GemHVO vorgesehenen Anlagen (Vermögensübersicht, Schuldenübersicht). Gem. § 53 GemHVO sind in den Anhang diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Vermögensrechnung vorgeschrieben sind.

Ferner sind anzugeben:

1. die auf die Posten der Ergebnisrechnung und der Vermögensrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden,
2. Abweichungen von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden samt Begründung; deren Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ist gesondert darzustellen,
3. Angaben über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten,
4. der auf die Gemeinde entfallende Anteil an den beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg auf Grund von § 27 Abs. 5 GKV gebildeten Pensionsrückstellungen,
5. die Entwicklung der Liquidität im Haushaltsjahr,
6. die in das folgende Haushaltsjahr übertragenen Ermächtigungen (Haushaltsübertragungen) sowie die nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigungen,
7. die unter der Vermögensrechnung aufzuführenden Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre (§ 42) und
8. der Bürgermeister, die Mitglieder des Gemeinderats und die Beigeordneten, auch wenn sie im Haushaltsjahr ausgeschieden sind, mit dem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen.

Es wird festgestellt, dass der vorgelegte Anhang mit Anlagen den gesetzlichen Anforderungen entspricht.

Abschließendes Ergebnis der Prüfung der Eröffnungsbilanz – Prüfungsbestätigung

Fachbereich Revision hat die zum Stichtag 1. Januar 2020 erstellte Eröffnungsbilanz der Universitätsstadt Tübingen sowie den Anhang geprüft. Es kann -soweit im Rahmen der Prüfung feststellbar- bestätigt werden, dass das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen sind und dass die Eröffnungsbilanz somit ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Finanz- und Vermögenslage der Stadt vermittelt. Aus Sicht des Fachbereichs Revision bestehen daher keine Einwände, die Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2020 in der vorliegenden Form festzustellen.

Tübingen, den 27. Mai 2021



Matthias Haag
Fachbereichsleiter



Helmut Pfeiffer
Stellv. Fachbereichsleiter

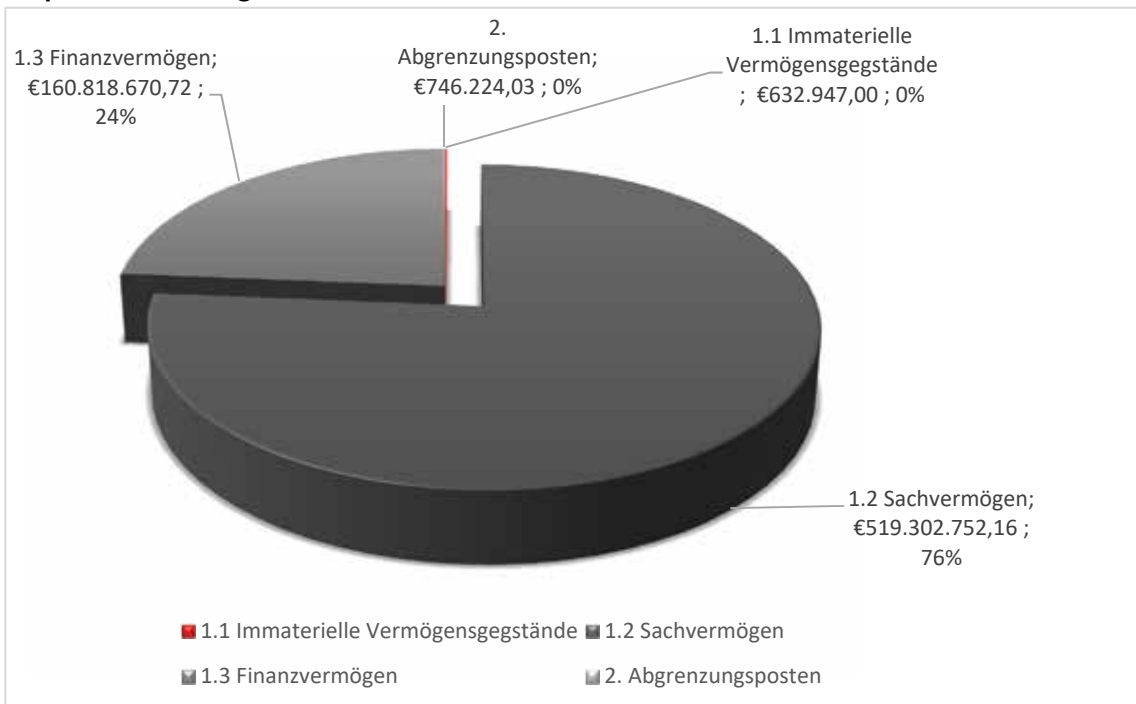
Anlagen

Eröffnungsbilanz zum 01.Januar 2020

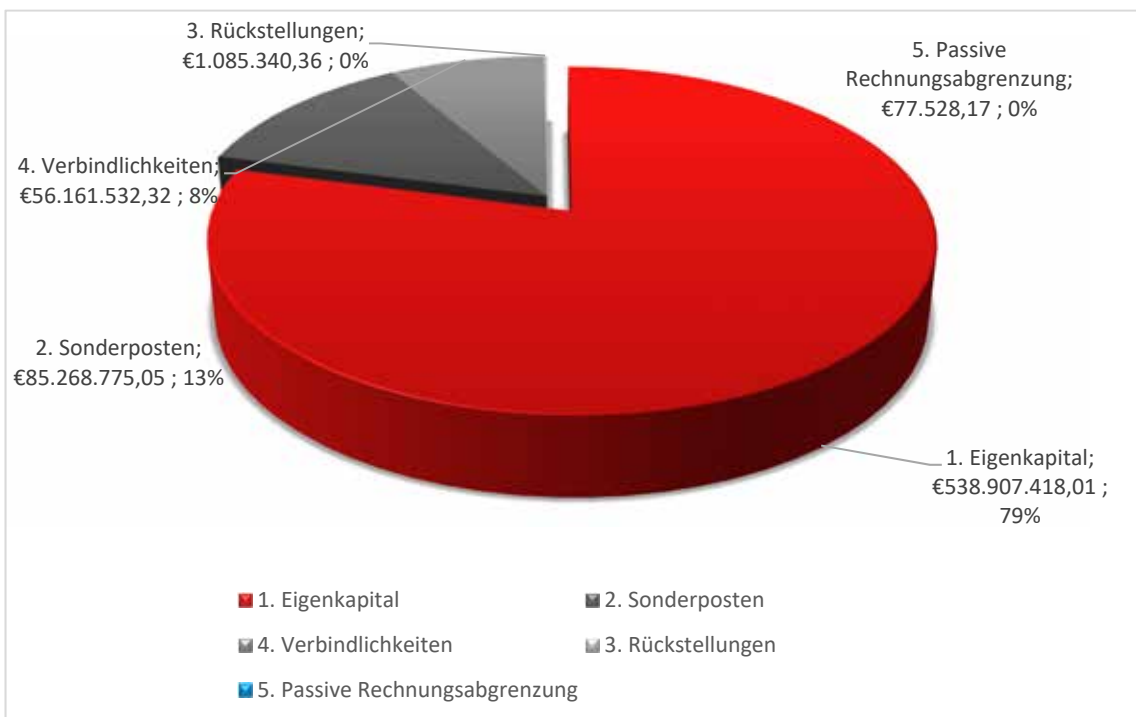
| AKTIVA | 01.01.2020 in Euro |
|---|-----------------------|
| 1. Vermögen | |
| 1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände | 632.947,00 |
| 1.2 Sachvermögen | 519.302.752,16 |
| 1.2.1 unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte | 94.803.291,43 |
| 1.2.2 bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte | 250.926.887,15 |
| 1.2.3 Infrastrukturvermögen | 117.466.952,17 |
| 1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden | 2.152.912,00 |
| 1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler | 3.861.653,20 |
| 1.2.6 Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge | 21.069.024,07 |
| 1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung | 8.487.551,35 |
| 1.2.8 Vorräte | 0,00 |
| 1.2.9 Geleistete Anlagen im Bau | 20.534.480,79 |
| 1.3 Finanzvermögen | 160.818.894,98 |
| 1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen | 59.645.144,00 |
| 1.3.2 sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen | 386.780,00 |
| 1.3.3 Sondervermögen | 146.610,00 |
| 1.3.4 Ausleihungen | 12.143.860,03 |
| 1.3.5 Wertpapiere | 39.000.000,00 |
| 1.3.6 Öffentlich- rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen | 4.215.461,19 |
| 1.3.7 Privatrechtliche Forderungen | 20.146.003,91 |
| 1.3.8 Liquide Mittel | 25.135.035,85 |
| 2. Abgrenzungsposten | 746.224,03 |
| 2.1 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten | 746.224,03 |
| 2.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen | 0,00 |
| SUMME AKTIVA | 681.500.818,17 |

| PASSIVA | 01.01.2020 |
|--|-----------------------|
| | in Euro |
| 1. Eigenkapital | 538.907.642,27 |
| 1.1 Basiskapital | 536.147.588,07 |
| 1.2 Rücklagen | 2.760.054,20 |
| 1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses | 0,00 |
| 1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses | 0,00 |
| 1.2.3 Zweckgebundene Rücklagen | 2.760.054,20 |
| 2. Sonderposten | 85.268.775,05 |
| 2.1 Sonderposten für Investition | 65.422.419,60 |
| 2.2 Sonderposten aus Beiträgen und ähnliche Entgelten | 14.186.630,00 |
| 2.3 Sonderposten für Sonstiges | 5.659.725,45 |
| 3. Rückstellungen | 1.085.340,36 |
| 3.1 Lohn- und Gehaltsrückstellungen | 940.698,04 |
| 3.2 Unterhaltsvorschussrückstellungen | 0,00 |
| 3.3 Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen für Abfalldeponien | 0,00 |
| 3.4 Gebührenrückstellungen | 0,00 |
| 3.5 Altlastensanierungsrückstellungen | 0,00 |
| 3.6 für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften | 0,00 |
| 3.7 Sonstige Rückstellungen | 144.642,32 |
| 4. Verbindlichkeiten | 56.161.532,32 |
| 4.1 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen | 50.936.461,27 |
| 4.2 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | 2.488.505,04 |
| 4.3 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen | 0,00 |
| 4.4 Sonstige Verbindlichkeiten | 2.736.566,01 |
| | |
| 5. Passive Rechnungsabgrenzung | 77.528,17 |
| | |
| SUMME PASSIVA | 681.500.818,17 |

Kapitalverwendung – Aktiva

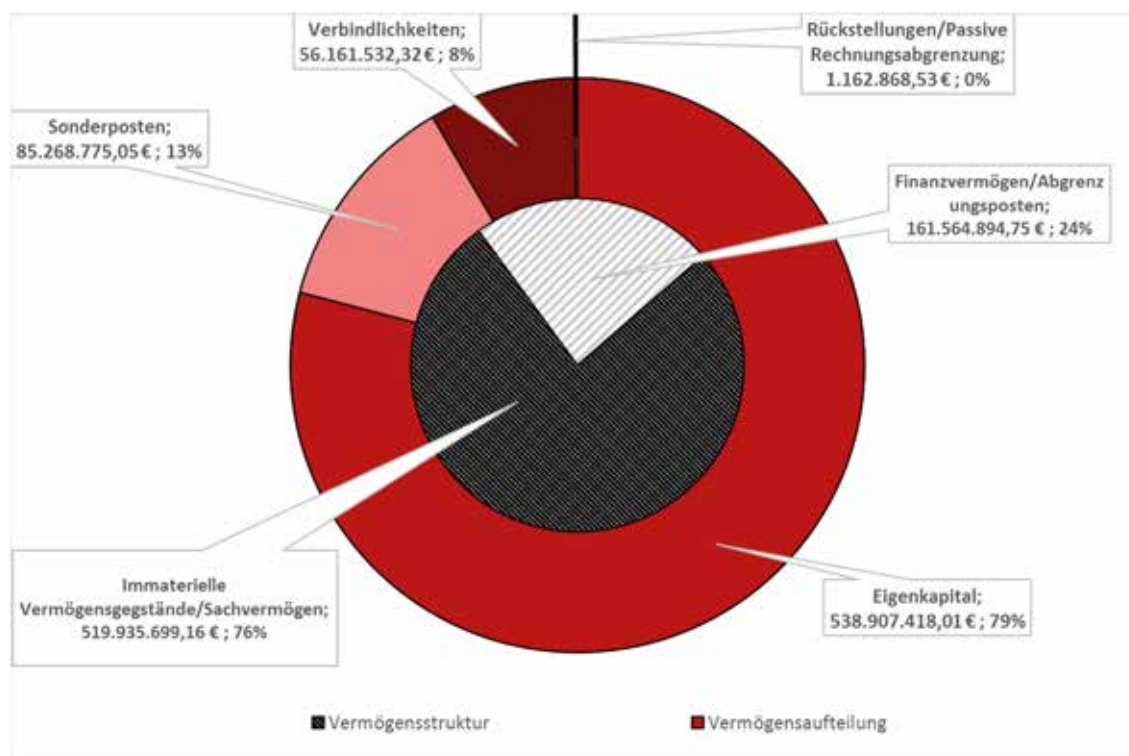


Kapitalherkunft - Passiva

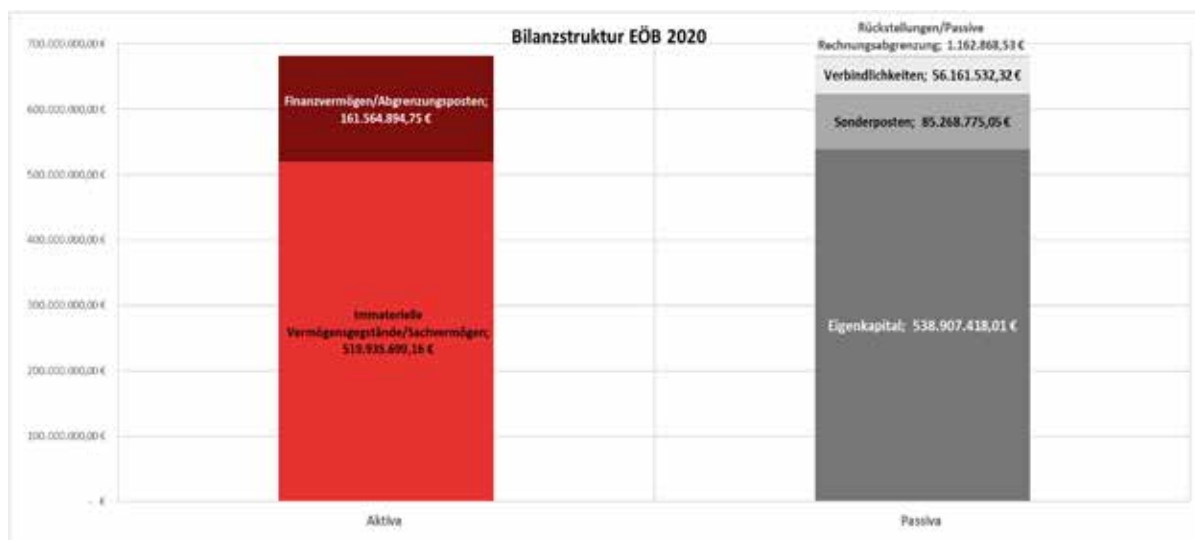


Vermögensaufstellung und Vermögensstruktur

Die Vermögensaufteilung und Vermögensstruktur der Universitätsstadt Tübingen ist nachfolgend dargestellt:



Die Eröffnungsbilanz hat ein Gesamtvolumen von rund 681,5 Mio. Euro. Rund 76 Prozent davon sind als Sachvermögen (insbesondere Grundstücke, Infrastrukturvermögen und Gebäude) und rund 24 Prozent als Finanzvermögen (Liquide Mittel) vorhanden. Die Finanzierung erfolgt zu rund 79 Prozent



über Eigenkapital (Basiskapital und Rücklagen), zu 13 Prozent über Sonderposten (insbesondere Investitionszuweisungen) und zu 8 Prozent über Verbindlichkeiten (insbesondere Kredite).

Bürgschaften und Schulden

Die ursprüngliche Summe der Bürgschaften liegt bei 186.706.775 Euro. Der valutierte Betrag zum 31. Dezember 2019 beläuft sich auf 121.365.671 Euro. Der Anteil der Bürgschaften an der Bilanzsumme liegt bei rd. 18 Prozent. Unter Berücksichtigung der Schulden (Kämmerei und -Eigenbetriebe) errechnet sich ein Anteil von 33 Prozent.

Kennzahlen

Nachfolgend werden einzelne Bilanzkennzahlen dargestellt. Sie werden in die zukünftigen Schlussberichte übernommen und sollen zur Beurteilung der finanziellen Lage der Universitätsstadt Tübingen beitragen.

Eigenkapitalquote

Die Eigenkapitalquote gibt an, wie hoch der Anteil des Eigenkapitals am Gesamtkapital ist.

| | | | |
|----------------------|------------|-------------------------|---------------|
| Eigenkapital | x | 624.176.176,06 € | 91,60% |
| Gesamtkapital | 100 | 681.500.593,00 € | |

Der Orientierungswert bzw. Zielwert für Kommunen lässt sich schwer beziffern. Die Eigenkapitalquote spiegelt jedoch die finanzielle Unabhängigkeit sowie die Kreditwürdigkeit der Kommune wider. Wichtig bei dieser Kennzahl werden die jährlichen Entwicklung sein, da diese Kennzahl offenlegt, ob die Kommune nachhaltig wirtschaftlich oder von der Substanz lebt.

Wert der Goldenen Bilanzregel

Die goldene Bilanzregel gibt an, wie hoch der Anteil des langfristigen Kapitals am gebundenen Vermögen ist.

| | | | |
|--|--------------|-------------------------|----------------|
| Eigenkapital + langfristiges Fremdkapital | x 100 | 589.843.879,00 € | 113,58% |
| Anlagevermögen | | 519.302.752,00 € | |

Diese Kennzahl sollte den Wert von mindestens 100 Prozent erreichen, sodass das langfristige Vermögen der Universitätsstadt Tübingen langfristig finanziert und die Fristenkongruenz zwischen Mittelherkunft und Mittelverwendung eingehalten wird.

In der Eröffnungsbilanz der Universitätsstadt Tübingen liegt der Anlagendeckungsgrad bei 113,58 Prozent. d.h. sämtliches langfristiges Anlagevermögen ist auch langfristig finanziert. Im Übrigen erhöht sich die Kennzahl in Tübingen sogar auf 130 Prozent, wenn die zur Finanzierung des Anlagevermögens gewährten Zuschüsse und Beiträge in Form der Sonderposten zum Eigenkapital hinzugerechnet werden.

Fremdkapitalquote

Rückstellungen und Verbindlichkeiten bilden das Fremdkapital. Die Fremdkapitalquote gibt an, wie hoch der Anteil des Fremdkapitals am Gesamtkapital ist.

| | | | |
|----------------------|------------|-------------------------|--------------|
| Fremdkapital | x | 57.246.872,68 € | 8,40% |
| Gesamtkapital | 100 | 681.500.593,00 € | |

Allgemein gilt, dass es umso besser ist, je geringer die Fremdkapitalquote des öffentlichen Unternehmens bzw. der Gebietskörperschaft ist. Dies hat u.a. den Grund, dass bei einer hohen Fremdkapitalquote auch die zu zahlenden Zinssätze vergleichsweise hoch sind. Sie bildet ferner das Pendant zur Eigenkapitalquote. Darüber hinaus lässt sich die Fremdkapitalquote in kurzfristiges Fremdkapital (Restlaufzeit bis zu einem Jahr), mittelfristiges Fremdkapital (Restlaufzeit über einem, aber unter fünf Jahren) und langfristiges Fremdkapital (Restlaufzeit über fünf Jahre) unterteilen. Durch die Untergliederung können Optimierungen in der Fremdkapitalstruktur angestrebt werden.

Anlagenintensität

Als Anlagenintensität (auch: Anlagequote) bezeichnet man das Verhältnis von Anlagevermögen zu Gesamtvermögen (=Bilanzsumme).

| | | | |
|-----------------------|------------|-------------------------|---------------|
| Anlagevermögen | x | 519.302.752,16 € | 76,20% |
| Gesamtkapital | 100 | 681.500.593,00 € | |

Die Anlagenintensität gibt Aufschluss darüber, wie hoch der Anteil des langfristig gebundenen Anlagevermögens am gesamten Vermögen ist. Da mit einer hohen Anlagenintensität auch hohe fixe Kosten (z.B. Abschreibungen, Instandhaltungskosten) einher gehen, lässt eine hohe Anlagenintensität i.d.R. auch auf hohe Fixkosten in der Zukunft schließen. Des Weiteren lässt sich bei einer hohen Quote auf nur eine geringe Anpassungsfähigkeit der Kommune schließen, da das Anlagevermögen und damit gebundenen Mittel nur langfristig in andere Verwendungen gelenkt werden können.

Abschreibungsquote

Die Abschreibungsquote ist eine Kennzahl, die das Verhältnis der gesamten bilanziellen Abschreibungen zu den gesamten ordentlichen Aufwendungen anzeigt.

| | | | |
|-------------------------------|------------|-------------------------|--------------|
| gesamte Abschreibungen | x | 14.791.690,00 € | 2,85% |
| Anlagevermögen | 100 | 519.302.752,00 € | |

Die Abschreibungsquote gibt an, welchen Teil die bilanziellen Abschreibungen auf das Anlagevermögen an den gesamten Aufwendungen ausmachen. Da es sich bei bilanziellen Abschreibungen um weitestgehend fixe Aufwendungen handelt, kann die Kommune sie kaum abbauen.

Hierbei ist zu beachten, dass eine geringe Abschreibungsquote auch bedeuten kann, dass das öffentliche Vermögen bereits größtenteils abgeschrieben ist und das "alte" Anlagevermögen nicht durch neue Anlagen ersetzt wurde. Eine niedrige Abschreibungsquote gibt Hinweise darauf, dass das öffentliche Vermögen überaltert ist.

Zukünftige Kennzahlen und Indikatoren

In die Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt sind neben den aufgeführten Kennzahlen weitere Kriterien (Kennzahlen) aus dem Ergebnishaushalt und dem Finanzhaushalt einzubeziehen: Ob die Investitionen den Werteverzehr ausgleichen können, lässt sich erst im Lauf der Zeit an der Investitionsdeckung (Nettoinvestitionen/ Abschreibungen) ablesen. Auch das Investitionsverhalten der Stadt zeigt sich anhand der Investitionsquote (Nettoinvestitionen/ langfristig benötigtes Sach- und Finanzvermögen) erst später. Die Schuldendienstfähigkeit (Verbindlichkeiten/ Zahlungsmittelüberschuss auslaufender Verwaltungstätigkeit) wird ein wichtiger Indikator für die Leistungsfähigkeit der Stadt sein.

Mit Ausblick mit den Grundgedanken des „Neuen Steuerungsmodell (NSM)“ aus dem auch die Doppik hervorging, sollten die Indikatoren ebenfalls im Rahmen der Haushaltssteuerung herangezogen werden.

Interkommunaler Vergleich

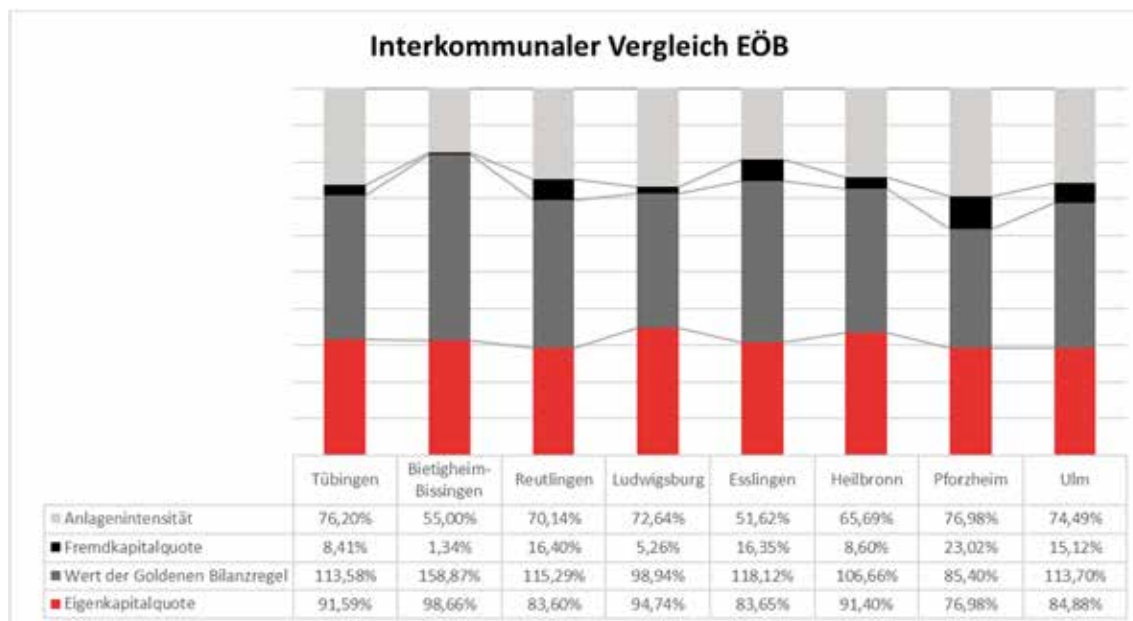
Der Fachbereich Revision hat in Bezug auf die vorstehenden Kennzahlen die Eröffnungsbilanzen anderer Städte verglichen. Die Ergebnisse sind nachfolgend dargestellt:

| Interkommunaler Vergleich Eröffnungsbilanzen | Tübingen | Bietigheim / Bissingen | Reutlingen | Ludwigsburg |
|--|-----------|------------------------|------------|-------------|
| Eigenkapitalquote | 91,59% | 98,66% | 83,60% | 94,74% |
| Wert der Goldenen Bilanzregel | 113,58% | 158,87% | 115,29% | 98,94% |
| Fremdkapitalquote | 8,41% | 1,34% | 16,40% | 5,26% |
| Anlagenintensität | 76,20% | 55,00% | 70,14% | 72,64% |
| Interkommunaler Vergleich Eröffnungsbilanzen | Esslingen | Heilbronn | Pforzheim | Ulm |
| Eigenkapitalquote | 83,65% | 91,40% | 76,98% | 84,88% |
| Wert der Goldenen Bilanzregel | 118,12% | 106,66% | 85,40% | 113,70% |
| Fremdkapitalquote | 16,35% | 8,60% | 23,02% | 15,12% |
| Anlagenintensität | 51,62% | 65,69% | 76,98% | 74,49% |

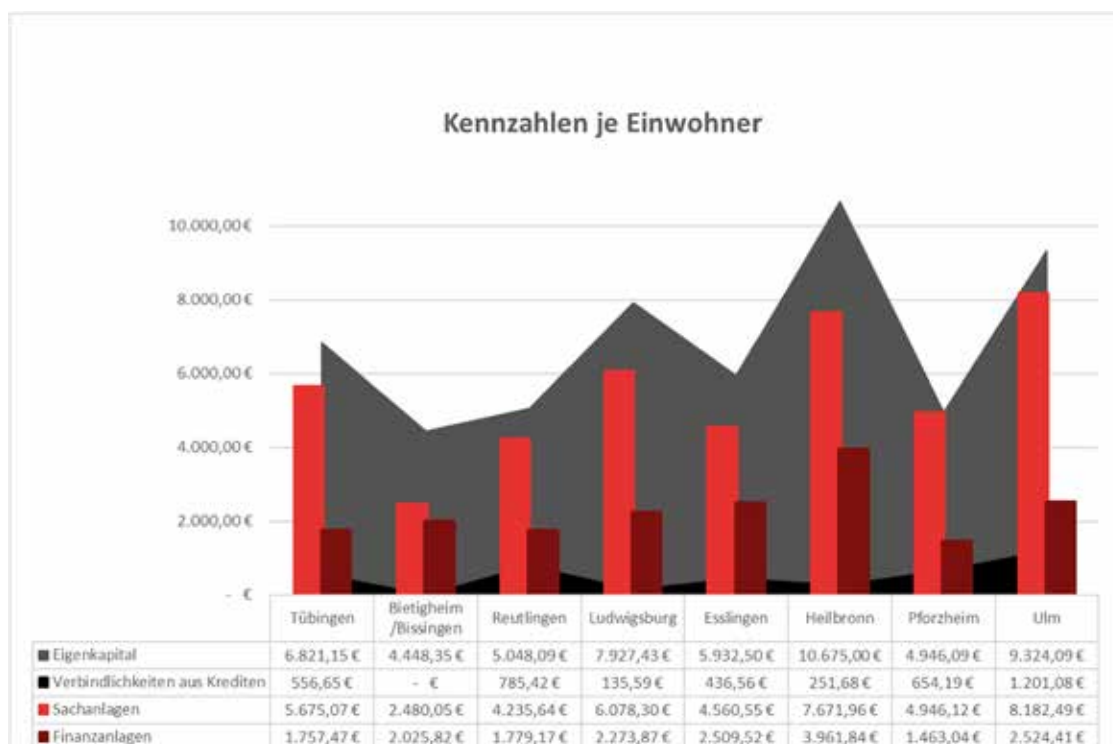
Der Vergleich zeigt, dass die Stadt Tübingen im Vergleich mit einer *Eigenkapitalquote* von 91,59 Prozent hinter Bietigheim (98,66 Prozent) und Ludwigsburg (94,74 Prozent) an dritter Stelle liegt. Bei der Kennzahl der *goldenen Bilanzregel* liegt der Durchschnitt aller Städte bei 113,82 Prozent. Die Universitätsstadt Tübingen liegt hier mit 113,58 Prozent auf demselben Niveau.

Die Anlageintensität mit 76,20 Prozent wird im Quervergleich mit den anderen Kommunen nur von der Stadt Pforzheim übertroffen.

Das Verhältnis der Kennzahlen zu den jeweiligen Städten ist in der nachfolgenden Grafik dargestellt:

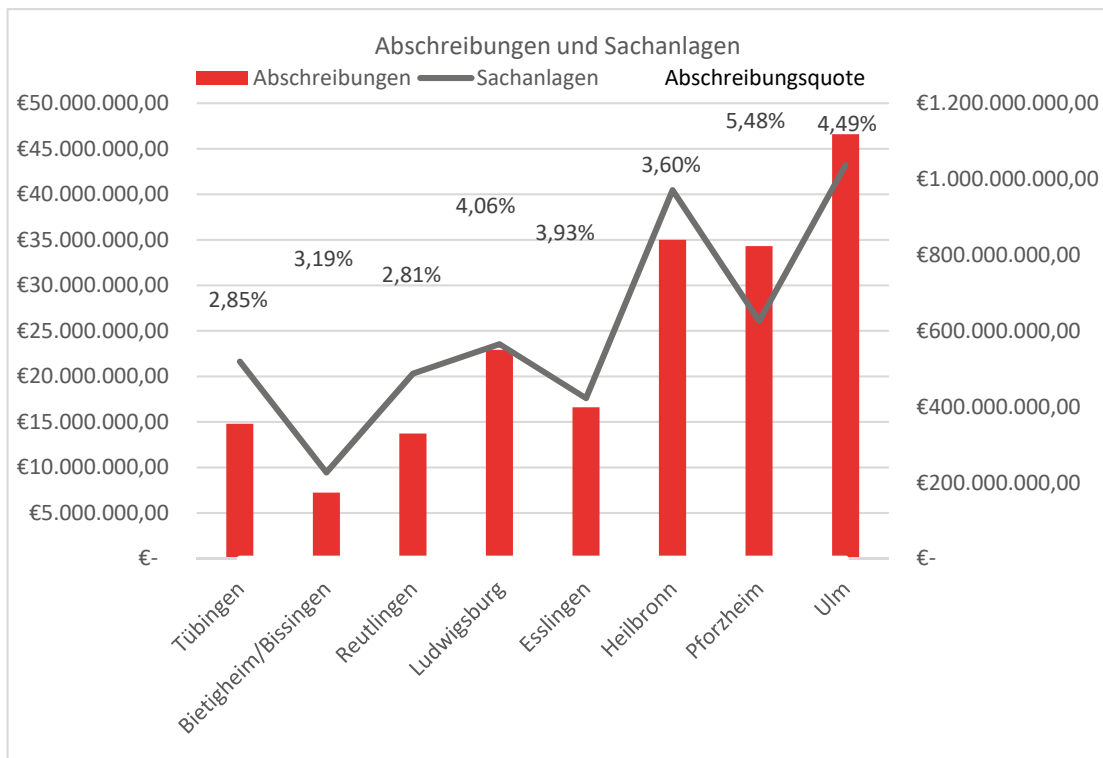


In Bezug auf das Vermögen und der Schulden ergibt sich im Bezug zu der Einwohnerzahl folgendes Bild:



Abschreibungsquote

Nachstehen ist die Abschreibungsquote im Verhältnis zum Sachanlagevermögen dargestellt:



Im Ergebnis liegt Tübingen mit einer Abschreibungsquote von 2,85 Prozent hinter Reutlingen deutlich gegenüber den anderen Städten zurück. An den Zahlen lässt sich ableiten, dass in Tübingen das Sachanlagevermögen zum großen Teil abgeschrieben ist und in dieses nicht investiert wurde.

In Hinblick auf den interkommunalen Vergleich, lassen sich strukturelle Unterschiede in Zusammenhang der verschiedenen Kommune feststellen. Wie im Haushaltsquervergleich lassen sich bestimmte Zahlen nur bedingt vergleichen. Dessen ungeachtet lässt sich anhand der Indikatoren das Gesamtgefüge der Universitätsstadt Tübingen besser bewerten und seitens des Fachbereich Revision wird eine künftige Berücksichtigung und Heranziehung interkommunale Bilanzvergleiche empfohlen.

